

**Beschlussempfehlungen und Berichte
des Petitionsausschusses
zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	12/8458	Gewässerschutz	UVM	8.	13/162	Ausländerrecht	IM
2.	13/290	Gnadensachen	JUM	9.	13/243	Ausländerrecht	IM
3.	12/7818	Bausachen	WM	10.	12/4855	Öffentlicher Dienst	SM
4.	13/435	Natur- und Landschaftsschutz	MLR	11.	12/5127	Öffentlicher Dienst	JUM
5.	13/110	Bausachen	WM	12.	12/8301	Ausländerrecht	IM
6.	12/6148	Ausländerrecht	IM	13.	12/8112	Verkehr	WM
7.	13/307	Gnadensachen	JUM	14.	12/8222	Ausländerrecht	IM

1. Petition 12/8458 betr. Wasserrechtsangelegenheit, Fortdauer des Betriebs einer Wasserkraftanlage

Der Petent begehrt für den Betrieb seiner Wasserkraftanlage anstatt einer in Aussicht gestellten, auf 30 Jahre befristeten Erlaubnis eine unbefristete oder mindestens auf 60 Jahre befristete Bewilligung.

Der Petent betreibt eine Wasserkraftanlage, die J.-Mühle. Das 1921 verliehene Recht, den Stauwasserspiegel am Wehr der Wasserkraftanlage um 20 cm zu erhöhen, war auf die Dauer von 70 Jahren befristet und erlosch mit Ablauf des 31. Dezember 1991.

Am 6. März 1993 beantragte der damalige Triebwerksinhaber die Verlängerung der Befugnis zur Stauerhöhung für weitere 50 Jahre. Das Landratsamt teilte ihm im April 1994 mit, dass gegen den weiteren Betrieb der Wasserkraftanlage keine grundsätzlichen Bedenken bestünden, wenn sichergestellt würde, dass für die Durchgängigkeit der B. genügend Restwasser im Gewässerbett verbleibe und eine funktionsfähige Fischaufstiegsmöglichkeit geschaffen würde.

Am 7. September 1996 und 29. Januar 1997 hat die Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke Baden-Württemberg e.V. eine unbefristete Bewilligung zur Beibehaltung der Stauhöhe im Auftrag des Petenten beantragt. Das Landratsamt hat anstatt der Bewilligung eine auf 30 Jahre befristete Erlaubnis im September 1997 in Aussicht gestellt. Der Petent hat dies mehrmals mit Schreiben vom 24. Oktober 1997, 4. Mai und 14. Juli 1999 abgelehnt. Er besteht auf einer unbefristeten, mindestens aber 60 Jahre gültigen Bewilligung und begründet dies mit der für Erlaubnisinhaber schlechteren Rechtsposition. Zwar könne eine Erlaubnis nicht willkürlich aber im Vergleich zu einer Bewilligung jederzeit widerrufen werden. Nachdem die Wasserkraftanlage in ihrem Bestand seine Existenzgrundlage darstelle, sei ihm die schlechtere Rechtsposition der Erlaubnis unzumutbar.

Gegen die Ablehnung seines Antrags auf Erteilung einer Bewilligung vom 25. April 2000 hat der Petent Widerspruch eingelegt; der Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums vom 14. September 2000 wurde durch Klageerhebung beim Verwaltungsgericht im Oktober 2000 angefochten. Über die Klage ist noch nicht entschieden.

Die Klage hat der Petent im Wesentlichen mit dem Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung begründet und dass ihm bei Anwendung der Regelungen des Wasserkrafterlasses die beantragte, mindestens 60 Jahre gültige Bewilligung zu erteilen sei.

Nach § 2 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedarf die Benutzung der Gewässer der behördlichen Erlaubnis (§ 7) oder Bewilligung (§ 8). Benutzungen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes sind gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 WHG das Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern. Die vom Petenten beabsichtigte Beibehaltung der Erhöhung des Stauwasserspiegels der Brettach um 0,20 m stellt mit der damit bezweckten größeren Wassernutzung eine erlaubnis-

oder bewilligungspflichtige Benutzung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 WHG dar.

Nach § 7 WHG gewährt die Befugnis zur Benutzung, die bereits von Gesetzes wegen widerrufen ist, während die Bewilligung nach § 8 WHG ein Recht zur Benutzung gewährt, das nur unter engen Voraussetzungen widerrufen werden kann.

Die Möglichkeit, eine Bewilligung zu erteilen, ist gegenüber der Erlaubnis nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 WHG eingeschränkt. Dabei wird bei der Abgrenzung zwischen Erlaubnis und Bewilligung nicht allein auf wasserwirtschaftliche Gesichtspunkte, sondern auch auf die Verhältnisse beim Unternehmer abgestellt. So darf eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn dem Unternehmer die Durchführung seines Vorhabens ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann und die Benutzung einem bestimmten Zweck dient, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG).

In Ziff. 1.1.2 der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Verkehr, des Ministeriums Ländlicher Raum und des Wirtschaftsministeriums zur gesamtökologischen Beurteilung der Wasserkraftnutzung; Kriterien für die Zulassung von Wasserkraftanlagen bis 1000 kW, vom 14. Dezember 2000 (GABl. vom 7. Februar 2001, S. 232) ist geregelt:

„Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen und unter der nachfolgenden Nummer III. genannten Voraussetzungen ist auf Antrag in der Regel eine Bewilligung nach § 8 WHG zu erteilen, um den Betreibern vor allem zur Finanzierung ihrer Anlagen eine gesicherte Rechtsstellung einzuräumen“.

Ob dem Petenten die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 WHG gesicherte Rechtsstellung in der Weise zuteil werden kann, dass ihm eine wasserrechtliche Bewilligung zu erteilen ist, ist Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Rechtsstreits. Hierbei ist das private Interesse des Petenten an Investitionssicherheit ein erheblicher Gesichtspunkt.

Die Voraussetzungen, die ein Vorhaben ohne die relativ stärkere Rechtsposition einer Bewilligung unzumutbar erscheinen lassen, sind im Einzelfall an den wirtschaftlichen Verhältnissen des Unternehmers und daran zu beurteilen, ob ihm ohne die gesicherte Rechtsposition ein unzumutbares Risiko auferlegt würde. Allgemeine Regeln, wann dies zutrifft, lassen sich nicht aufstellen, sie sind jedoch insbesondere an dem für das Vorhaben einzusetzenden Kapitalaufwand oder der Wahrscheinlichkeit von Ansprüchen Dritter (z. B. auf Unterlassung oder Schadensersatz) zu messen. Die Ablehnung der beantragten Bewilligung durch das Landratsamt erscheint vor diesem Hintergrund vertretbar.

In der Sitzung des Petitionsausschusses am 7. November 2001 beantragte der Berichterstatter, die Petition, soweit eine Bewilligung für 30 Jahre erteilt wird, für erledigt zu erklären und ihr im Übrigen nicht abzuhelpfen. Diesem Antrag stimmte der Petitionsausschuss

einstimmig zu. Der Regierungsvertreter erhob keinen Widerspruch.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, soweit eine wasserrechtliche Bewilligung für 30 Jahre erteilt wird, für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Döpfer

2. Petition 13/290 betr. Gnadengesuch

Die 33-jährige Petentin begehrt im Wege der Gnade den Erlass zweier kurzzeitiger Freiheitsstrafen, hilfsweise die Aussetzung der Vollstreckung dieser Strafen zur Bewährung.

Zur Begründung trägt sie im Wesentlichen vor, sie habe sich in den letzten zwei Jahren eine gefestigte Existenz aufgebaut und in dieser Zeit auch wieder neuen Kontakt zu ihren beiden Töchtern erlangt. Seit geraumer Zeit führe sie eine geordnete Beziehung mit einem Partner, der keinen Kontakt zur Drogenszene habe. Ihr eigenes Drogenproblem habe sie mit Hilfe von zwei Ärzten ambulant überwunden. Seit ca. zwei Monaten werde sie von den Ärzten Dr. S. und Dr. D. außerdem mit dem Arzneimittel Interferon behandelt. Im Falle einer Inhaftierung würde sie wieder mit Drogenkonsumenten zusammenkommen und ihr jetziges Leben zerstört.

Das Justizministerium hat zu den einzelnen Freiheitsstrafen und zum bisherigen Verfahren ausführlich Stellung genommen.

Die Petentin ist geschieden und Mutter von zwei Töchtern im Alter von 2 und 15 Jahren. Die jüngere Tochter lebt bei Pflegeeltern, die ältere im Wesentlichen bei den Eltern der Petentin. Sie selbst hält sich derzeit verborgen. Erkenntnisse über ihren Aufenthalt liegen den Strafverfolgungsbehörden aktuell nicht vor.

Nach zunächst ergangenen Ladungen zum Strafantritt im Mai und August 2000 beantragte die Petentin bei der Staatsanwaltschaft S. die Zurückstellung der Strafvollstreckung zur Durchführung einer Drogentherapie. Gemäß diesem Antrag verfügte die Staatsanwaltschaft S. am 5. Februar 2001, nachdem klargestellt war, dass sowohl eine Kosten- wie Therapiezusage vorlag, dass die Vollstreckung der beiden Strafen gemäß § 35 BtMG mit Wirkung vom 28. Februar 2001 auf die Dauer der Heilbehandlung in der vorgesehenen Therapieeinrichtung, längstens jedoch für zwei Jahre zurückgestellt wird. Eine Zustellung dieser staatsanwaltschaftlichen Verfügung konnte jedoch wegen unbekanntem Aufenthalts der Petentin nicht erfolgen. Zu einem Therapieantritt kam es seitens der Petentin ebenfalls nicht. Die Staatsanwaltschaft S. sah sich daher veranlasst, die erfolgte Zurückstellung mit Verfügung vom 5. März 2001 zu widerrufen.

Das Justizministerium sieht sich nach Abwägung aller Gesichtspunkte des Falles in Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft S. nicht in der Lage, die Vollstreckung der Freiheitsstrafen im Wege der Gnade zur Bewährung auszusetzen.

Nachdem die Petentin die ihr gewährte Möglichkeit, eine stationäre Drogentherapie zur Festigung ihrer künftigen Lebenssituation zu absolvieren, eigenverantwortlich nicht wahrgenommen hat, liegen nach Auffassung des Justizministeriums im Gnadenverfahren zu berücksichtigende Unbilligkeiten nicht vor. Die mit der Strafvollstreckung für die Petentin verbundenen Nachteile gehen über derartige Nachteile, die zwangsläufige Folge einer Freiheitsstrafvollstreckung sind, nicht hinaus.

Eine Fortsetzung der von Dr. D. genannten Therapie der Viruserkrankungen der Petentin kann auch im Strafvollzug (Justizvollzugskrankenhause) erfolgen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Altpeter

3. Petition 12/7818 betr. Bebauung des Geländes „Riedäcker“

Die Petition richtet sich gegen die geplante Wohnbebauung im Gewinn Riedäcker der Stadt Sch.G., Ortsteil O.

Von den Petenten wird vorgetragen, dass sich nach dem Eingemeindungsvertrag die Struktur des Ortsteils B. nicht verändern soll. Gerade das Gegenteil sei jedoch eingetreten. So sei die Einwohnerzahl von 3.000 auf jetzt über 10.000 Einwohner angestiegen. Massive Wohnbebauung (Hochhäuser mit allen damit zusammenhängenden Problemen), Industrieansiedlung großen Ausmaßes, Schulen und nicht zuletzt eine nicht unbedingt positive Nutzungsänderung der früheren H.-Kasernen führten zu Belastungen des Teilorts.

Die landschaftlich einmalige Fläche mit Blick auf die Schwäbische Alb mit den drei Kaiserbergen soll für die Allgemeinheit erhalten bleiben.

Nach Aussage der Bewegung Riedäcker wurden bisher ca. 3.000 Unterschriften gegen die geplante Bebauung des Geländes gesammelt.

Der Ortsteil B., bestehend aus Ober- und Unterb., ist der größte Ortsteil der Stadt Sch.G. Er liegt südöstlich der Kernstadt.

Die Stadt als Mittelzentrum hat in den vergangenen 6 Jahren eine stetig sinkende Einwohnerentwicklung zu verzeichnen. Im Zeitraum zwischen den Jahren 1994 und 2000 ist die Einwohnerzahl um 3,8 % (1.188 Einwohner) zurückgegangen. In den umliegenden Gemeinden des Mittelbereichs ist dagegen ein stetiger Einwohnerzuwachs zu verzeichnen. Ohne die Stadt Schw.G. ergibt sich hier eine Zunahme von ca. 2.500

Einwohnern. Die zahllosen Anfragen von Bewerbern um einen Bauplatz zeigen, dass nicht fehlende Nachfrage, sondern ein zu knappes Angebot an bezahlbaren Bauplätzen für diese, auch aus der Sicht der Landesplanung, negative Entwicklung ursächlich ist. Allein für den Ortsteil B. liegen ca. 400 Bauplatzbewerbungen vor; davon 168 Bewerber aus dem Ortsteil B.

Zu sehen ist auch, dass östlich des Ortsteils im Gewerbegebiet „Gügling“ eine Firmenansiedlung erfolgt ist. Nach Fertigstellung aller Bauabschnitte sollen dort bis zu 600 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden. Im Rahmen einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme ist eine Erweiterung der gewerblichen Flächen von ca. 58 ha Nettobauland im „Gewerbepark Gügling“ vorgesehen. Die Ausweisung von Wohnbauflächen in räumlicher Nähe zu den Arbeitsplätzen ist aus der Sicht der Stadt geboten.

Das Bebauungsplangebiet liegt im südwestlichen Bereich von Oberb. und südlich der Landesstraße L 1161 von Sch. G. nach Oberb. Im Osten und Norden des geplanten Wohngebiets schließen sich bebaute Gebiete an; im Süden und Westen schließen unbebaute, hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Die Planungskonzeption sieht auf einer Fläche von ca. 6,5 ha die Errichtung von Einfamilienhäusern als Einzel- und Reihenhäuser vor. Außerdem ist es angedacht, eine für den Ortsteil wünschenswerte betreute Seniorenwohnanlage einzurichten. Das durchgeführte städtebauliche Gutachterverfahren zur Optimierung der Reihenhausbauung im nördlichen Bereich des Plangebiets wurde am 14. August 2000 im Rahmen einer Bürgerversammlung erörtert. Das Ergebnis wird in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet. Bereits im Vorfeld der Planung wurden vorgetragene Argumente berücksichtigt. Nach dem derzeitigen Entwurf soll durch die strahlenförmige Anordnung der Hausgruppen eine offene Bebauung mit vielfachen Durchblicken durch Grünzüge in die freie Landschaft entstehen. Südlich des Plangebiets, unterhalb der Hangkante, wurde die Anlegung eines Panoramawegs angestrebt.

Der Sachverhalt wurde in der Petitionsausschusssitzung am 10. Oktober 2001 ausführlich erörtert. Der Berichterstatter verwies auf das Ergebnis des Ortstermins am 18. April 2001, bei dem der Stadt Schwäbisch Gmünd seitens der Kommission des Petitionsausschusses verschiedene Verbesserungsvorschläge gemacht wurden, mit der eine größere Akzeptanz der Planung bei der ortsansässigen Bevölkerung erreicht werden könnte. So sollten die an der Nordseite des Baugebiets geplanten Baukörper auf der dortigen exponierten Fläche möglichst niedrig gehalten und reduziert werden, um einen freien Durchblick auf die Kaiserberge zu gewährleisten. Außerdem sollte der Wunsch der Petenten, den ursprünglich vorgesehenen Panoramaweg entlang der Südseite des Baugebiets wieder in die Planung aufzunehmen, durch die kommunalen Gremien nochmals überprüft werden.

Die Stadt Schwäbisch Gmünd sei dieser Bitte entgegengekommen und habe die First- und Geschosshöhe der Gebäude abgesenkt.

Soweit von den Petenten bemängelt werde, dass von der ursprünglichen Planung abgewichen worden sei, sei festzustellen, dass die Situation angesichts der bereits vorhandenen massierten Bebauung durch die erfolgte Auflockerung eher verbessert worden sei.

Hinsichtlich des weiteren Begehrens bezüglich des Panoramaweges am Südrand sehe die Stadt keinen Handlungsspielraum für ein weiteres Entgegenkommen mehr, nachdem eine Fortführung nach Osten ohnehin ausgeschlossen sei und im Baugebiet selbst zu Konflikten (mit den Anwohnern) führen würde. Die Stadt favorisiere vielmehr den (zum großen Teil bereits bestehenden) nördlichen Panoramaweg, der nach Westen in Richtung Pädagogische Hochschule weitergeführt werden könne.

Wegen der von den Petenten befürchteten Rutschungsgefahr oder Hang-Bewegungen, die durch zwei geologische Gutachten widerlegt worden seien, habe sich die Stadt lt. Schreiben vom 13. August 2001 zu einer Änderung des Entwässerungssystems im Sinne der Petenten entschlossen.

Nachdem es sich im vorliegenden Fall überwiegend um eine kommunale Angelegenheit handelt, die in den Bereich der Selbstverwaltungs- und Planungshoheit der Gemeinde fällt, könne die Petition im Wesentlichen durch das Entgegenkommen der Stadt für erledigt erklärt und im Übrigen nicht abgeholfen werden.

Der Vertreter des Wirtschaftsministeriums schloss sich dieser Auffassung an.

Bei der anschließenden Abstimmung stimmte der Petitionsausschuss dem Beschlussvorschlag des Berichterstatters ohne Gegenstimmen und Enthaltungen einmütig zu.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, soweit dem Anliegen der Petenten Rechnung getragen wurde, für erledigt erklärt. Im Übrigen kann ihr nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Capezzuto

4. Petition 13/435 betr. Zulassung einer Beschneigungsanlage am Feldberg/Seebuck

Der Petent wendet sich gegen das Vorhaben der Gemeinde Feldberg, Bereiche der Skipisten am Seebuckhang künstlich zu beschneien.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Gegenstand des Vorhabens, Vorbringen des Petenten

Der Hang des Feldberg-Gipfels Seebuck wird seit Jahrzehnten skisportlich genutzt. Der Hang ist zum überwiegenden Teil im Landschaftsschutzgebiet gelegen; ein kleiner Teilbereich bei der Bergstation der Sesselbahn befindet sich im Naturschutzgebiet „Feld-

berg“. Große Teilbereiche des Hanges enthalten Borstgrasrasen, ein nach § 24 a des Naturschutzgesetzes (NatSchG) besonders geschütztes Biotop. In den letzten Jahren wurden von der Gemeinde Feldberg verschiedene Investitionen vorgenommen, mit denen die frühere Sesselbahn und die Schleplifte durch moderne Anlagen ersetzt wurden.

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Schneedecke während der Wintersaison beabsichtigt die Gemeinde Feldberg die künstliche Beschneigung von zwei Skipisten entlang der Sesselbahn und des Kinderliftes. Beschneit werden soll jeweils eine Trasse von ca. 60 bis 80 m Breite; die beschneite Fläche soll ca. 9 ha umfassen. Geplant ist eine Grundbeschneigung der Fläche zu Beginn des Winters mit einer Schneehöhe von 25 cm sowie Nachbeschneigungen nach Bedarf, insbesondere bei der Ausaperung einzelner Pistenbereiche. Für die Beschneigung werden insgesamt ca. 20.000 m³ Wasser benötigt, davon etwa die Hälfte für die Grundbeschneigung. Der Energieverbrauch für die Grundbeschneigung beträgt ca. 20.000 kWh.

Das benötigte Wasser soll dem Seebuckbach entnommen werden. Zur Zwischenspeicherung des Wassers soll ein Becken mit einem Fassungsvermögen von 3.500 m³ errichtet werden. Über einen Mindestabfluss von 7 l/s soll eine ausreichende Wasserführung des Seebuckbaches gewährleistet werden. Für die Beschneigung im Bereich des Kinderliftes muss eine neue Wasserleitung im Hang verlegt werden.

Der Petent macht geltend, die vorgelegten Unterlagen seien zu einer Beurteilung möglicher Auswirkungen des Vorhabens nicht ausreichend. So fehle insbesondere eine Pegelmessung des Seebuckbaches und ein limnologisches Gutachten. Auch sei das Gutachtensbüro wegen früherer Gutachtensaufträge befangen. Es sei zweifelhaft, ob der Seebuckbach zu den beschneigungsrelevanten Zeiten überhaupt ausreichend Wasser führe. Auch seien negative Auswirkungen der künstlichen Beschneigung auf die besonders geschützten Biotope zu befürchten. Unklar sei, wie eine Kontrolle der mengen- und flächenmäßigen Beschränkungen sichergestellt werden könne. Das Regierungspräsidium Freiburg verstoße mit der beabsichtigten Zulassung des Vorhabens gegen seine eigenen, erst 2000 aufgestellten „Leitlinien zum Einsatz von Beschneigungsanlagen“. Die Gemeinde Feldberg und der Bürgermeister seien in der Vergangenheit wiederholt von Genehmigungsbestimmungen abgewichen.

2. Erforderliche Gestattungen, bisheriger Verfahrensgang

Das Projekt der Gemeinde Feldberg betrifft das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Feldberg“ (das gleichzeitig Teil des Naturparks „Südschwarzwald“ ist), von der Landesregierung gemeldete Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiet Feldberg 8114-301, Vogelschutzgebiet 8114-401) und geschützte § 24 a-Biotope am Seebuck und Seebuckbach. Es ist außerdem an den „Leitlinien des Regierungspräsidiums zum Einsatz von Beschneigungsanlagen“ vom 15. September 2000 zu messen.

Die beantragte Beschneigungsanlage benötigt folgende Entscheidungen:

- Wasserrechtliche Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde zur Wasserentnahme aus dem Seebuckbach und Entleerung des Bevorratungsteichs in den Seebuckbach (Entnahmebauwerk und Wiedereinleitung liegen im Naturschutzgebiet, Befreiung durch die höhere Naturschutzbehörde notwendig).
- Bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung durch die untere Baurechts- und Naturschutzbehörde (Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald) zum Bau und Betrieb des Speicherbeckens (Lage im Landschaftsschutzgebiet, Befreiung durch die höhere Naturschutzbehörde notwendig).
- Naturschutzrechtliche Befreiung und Ausnahme nach § 24 a NatSchG durch die höhere Naturschutzbehörde zum Betrieb der Beschneigungsanlage (Leitungsverlegung, Nutzung der vorhandenen Wasserleitung in der Trasse der Sesselbahn, Aufstellung und Betrieb der Schneekanonen im Natur- und Landschaftsschutzgebiet).

Für das Projekt wurde eine Umweltverträglichkeitsstudie, eine FFH-Verträglichkeitsstudie und ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt. Die Studien kommen zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Maßnahmen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nicht mit nachhaltigen wesentlichen Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes und des FFH- und EU-Vogelschutzgebietes zu rechnen ist.

Im Rahmen des vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald federführend betriebenen Verfahrens wurden der Petent und der Schwarzwaldverein gemäß § 63 NatSchG angehört. Da sich das Regierungspräsidium in dem Erörterungstermin vom 10. September 2001 der Stellungnahme des Petenten nicht anschloss, machte dieser von seinem Recht Gebrauch, gemäß § 51 Abs. 4 NatSchG die Weisung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum einzuholen.

3. Auswirkungen des Vorhabens

3.1 Auswirkungen der Bauphase

Für die Errichtung des Speicherbeckens (Grundfläche 1600 m²) sind größere Erdarbeiten erforderlich. Diese finden aber in Bereichen statt, die jetzt schon naturfern sind (ehemaliger Tennisplatz). Das Speicherbecken würde sich an einer wenig einsehbaren Stelle befinden, sodass sich nach der Durchführung der erforderlichen Eingrünungsmaßnahmen nur geringe Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ergeben.

Gravierender sind die Auswirkungen der Verlegung der Wasserleitung im Bereich des Kinderliftes einzustufen. Durch eine entsprechende Leitungsführung ist es aber auch hier möglich, eine Beeinträchtigung von besonders geschützten Biotopen zu vermeiden.

3.2 Auswirkungen des Betriebs

Etwa zwei Drittel (ca. 6 ha) der zu beschneidenden Flächen sind § 24 a-Biotope. In den „Leitlinien zum

Einsatz von Beschneigungsanlagen“ des RP Freiburg vom 15. September 2000, II.2 ist festgelegt: „Regelmäßig keine Beschneigungsanlagen in § 24 a-Biotopen“.

Eine Ausnahme von diesem Regelfall kann nur in Betracht kommen, wenn eine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung der Biotope nicht zu erwarten ist. Durch die Beschneigung können sich möglicherweise Auswirkungen auf die Pflanzengesellschaften ergeben. Da das Wasser des Seebuckbachs nährstoffarm ist, ist aber nur ein geringer zusätzlicher Nährstoffeintrag zu erwarten. In der Fachliteratur wird diskutiert, dass Beschneigungen mit Kunstschnee zu einer höheren Verdichtung, einer stärkeren Vereisung, einer geänderten Sauerstoffzufuhr und einem verzögerten Abschmelzen führen und sich hierdurch Auswirkungen auf die Vegetation ergeben können.

Die Umweltverträglichkeitsstudie führt hierzu aus: „Inwieweit bestimmte Arten, insbesondere der Borstgrasrasen im oberen Hangbereich der 6er-Sesselbahn, von derartigen Schäden besonders betroffen sein könnten, was zu einer Veränderung der Artenzusammensetzung führen könnte, kann derzeit nicht beurteilt werden. Hier ist zu berücksichtigen, dass die gesamte Beschneigungsfläche schon über Jahre hinweg intensiv skisportlich genutzt wird und sich trotzdem naturschutzfachlich hochwertige Vegetationsgesellschaften dort befinden“.

Da konkrete Indizien für eine wesentliche Beeinträchtigung der Borstgrasrasen nicht vorliegen, ist eine Ausnahme nach § 24 a Abs.4 NatSchG möglich. Allerdings sieht der landschaftspflegerische Begleitplan wegen der Beurteilungsunsicherheiten ein entsprechendes Monitoring vor. Durch eine entsprechende Befristung ist sicherzustellen, dass die Erkenntnisse aus dem Monitoring umgesetzt werden können.

3.3 Wasserentnahme aus dem Seebuckbach

Für die Beschneigung ergibt sich folgender Wasserbedarf:

für die Grundbeschneigung der Sesselbahn-Piste	ca. 8.000 m ³
für die Grundbeschneigung der Kinderlift-Piste	ca. 2.300 m ³
für die Grundbeschneigung insgesamt	ca. 10.300 m ³
für Ergänzungsbeschneigungen	ca. 10.000 m ³
für Beschneigungen insgesamt	ca. 20.300 m ³ .

Der Wasserverbrauch für den Betrieb der Beschneigungsanlagen beträgt 40 l/s. Pro Nacht kann 1 ha beschneit werden; die Grundbeschneigung erfordert somit einen Zeitraum von mindestens 9 Tagen.

Es ist davon auszugehen, dass durch herbstliche Niederschläge eine so große Wasserführung im Seebuckbach vorhanden ist, dass das Speicherbecken zu Beginn der Beschneigung gefüllt ist. Für die Grundbeschneigung steht somit aus dem Speicherbecken ca. 3.500 m³ Wasser zur Verfügung.

Die restlichen ca. 6.800 m³ Wasser für die Grundbeschneigung müssen aus dem Seebuckbach nach-

fließen. Um eine Grundbeschneigung innerhalb von 9 Tagen bewirken zu können, müssen dem Bach in dieser Zeit kontinuierlich mindestens 8,7 l/s entnommen werden.

Eine kontinuierliche Messung des Abflusspegels des Seebuckbaches über einen längeren Zeitraum liegt nicht vor. 19 Einzelmessungen im Winter 2000/2001 ergeben, dass große Schwankungen vorliegen (zwischen 7 l/s und 35 l/s). Abflüsse über 12 l/s gab es nur in 2 Zeiträumen, bei 9 Einzelmessungen lagen die Werte zwischen 7 l/s und 10 l/s.

Beschneigungen können nur bei tiefen Temperaturen (unter -2° C) stattfinden. Derartige Frostperioden stellen sich typischerweise bei Hochdruckwetter ein. Dies bedeutet, dass sich zu Beginn des Grundbeschneigungszeitraums möglicherweise infolge einer vorausgegangenen Niederschlagsperiode noch ein erhöhter Abfluss im Seebuckbach befindet, dann aber dürfte sich rasch – wie Messungen in der zweiten Novemberhälfte 2000 zeigten – ein Pegel von nur noch 10 – 12 l/s einstellen. Bei der Kalkulation der möglichen Wasserentnahme in dem Zeitraum der Grundbeschneigung kann daher nicht auf den – unter Einbeziehung der Hochwasserspitzen errechneten – durchschnittlichen Wasserabfluss von 15 l/s abgestellt werden.

Geht man von einer Wasserführung des Baches von 10 l/s – 12 l/s aus, ist bei einer Restwassermenge von 7 l/s nur eine Entnahme von 3 l/s – 5 l/s möglich. Dadurch erhöht sich der Zeitraum, der für die Grundbeschneigung anzusetzen ist, von 9 Tagen auf ca. 20 Tage. Angesichts der klimatischen Verhältnisse (atlantisches Klima mit häufigen Tiefdruck-Gebieten bei Nachttemperaturen über dem Gefrierpunkt) ist es daher zweifelhaft, ob vor Beginn der Skisaison eine Grundbeschneigung möglich ist. Hinsichtlich der Nachbeschneigungen stellen sich entsprechende Probleme, wenn nach einem starken Tauwetter die gesamte Piste neu beschneit werden muss.

Eine Kommission des Petitionsausschusses hat am 17. Oktober 2001 eine Ortsbesichtigung durchgeführt und die Beteiligten angehört.

Die Anhörung konzentrierte sich auf die Frage, ob und durch welche Maßnahmen die benötigte Wassermenge nachgewiesen werden kann oder ob es noch andere Lösungsmöglichkeiten gibt (z. B. Reduzierung der zu beschneidenden Flächen oder der Schneehöhe), mit denen das Ziel des Vorhabens erreicht bzw. die dagegen bestehenden Bedenken ausgeräumt werden können.

Die Gemeinde Feldberg hat mit Schreiben vom 18. Oktober 2001 ihr Vorhaben insoweit modifiziert, als nunmehr ein Wasserbecken mit einer Speicherkapazität von 5.020 m³ errichtet werden soll. Bislang war lediglich eine Speicherkapazität von 3.500 m³ vorgesehen. Durch die Erhöhung der Speicherkapazität wird sichergestellt, dass auch in längerandauernden Perioden einer geringeren Wasserführung des Seebuckbaches eine ausreichende Wassermenge für die Grundbeschneigung der Skipiste unter der Sesselbahn zur Verfügung steht.

In der Petitionsausschusssitzung am 7. November 2001 wurde der Sachverhalt ausführlich beraten. Der Petitionsausschuss kam dabei zu dem Ergebnis, dass unter den (im Einzelnen festzulegenden) Vorgaben der Genehmigungsbehörde gegen den Bau der Beschneigungsanlage am Feldberg/Seebuck keine Bedenken bestehen.

Mit der Modifikation des Antrags werde sichergestellt, dass auch in länger andauernden Perioden einer geringeren Wasserführung des Seebuckbaches eine ausreichende Wassermenge für die Grundbeschneigung der Skipiste zur Verfügung steht.

In Übereinstimmung mit dem für Fragen des Naturschutzes zuständigen Ministeriums Ländlicher Raum sah der Petitionsausschuss das Vorhaben nunmehr für genehmigungsfähig an und fasste einmütig folgende

Beschlussempfehlung:

Soweit sich die Petition nicht erledigt hat, kann ihr nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Döpfer

5. Petition 13/110 betr. Bausache

Die Petition richtet sich gegen die Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück, Flst.-Nr. 2128, Lärchenweg 2 a, in der Gemeinde L.

Vom Petenten wird vorgebracht, dass sich das Vorhaben hinsichtlich der Geschossflächenzahl nicht in die Umgebungsbebauung einfügt und bei der Beurteilung des Maßes der baulichen Nutzung das Verhältnis der überbauten Grundstücksfläche zur nicht überbauten Grundstücksfläche in Bezug auf die Umgebungsbebauung nicht berücksichtigt wurde. Im Bebauungsplanänderungsverfahren soll für das Baugebiet lediglich noch eine Geschossflächenzahl von 0,4 festgesetzt werden.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt:

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans „Große Äcker auf die Straße im oberen Feld, Sandbuckel und Bergstücker“. Das Baugrundstück, Flst.-Nr. 2128, ist im nördlichen Bereich am Lindenweg bereits mit einem Wohngebäude und einer Garage bebaut.

Die untere Baurechtsbehörde hat den Antrag vom 14. April 1997 auf Erteilung eines Bauvorbescheids nach § 57 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses im südlichen Grundstücksbereich am 29. Juli 1997 abgelehnt, da die Gemeinde ihr Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) nicht erteilt hat. Die Antragsteller haben gegen die Entscheidung Widerspruch und Klage erhoben.

Das Verwaltungsgericht hat mit dem rechtskräftigen Urteil vom 21. Januar 2000 die untere Baurechtsbehörde verpflichtet, den Klägern einen Bauvorbescheid des Inhalts zu erteilen, dass die Bebauung des Grundstücks, Flst.-Nr. 2128 (Lärchenweg), mit einem Wohnhaus gemäß dem Lageplan vom 14. April 1997 nach der Grundstücksfläche die überbaut werden soll, bauplanungsrechtlich zulässig ist. Die untere Baurechtsbehörde hat am 2. Februar 2000 den Bauvorbescheid erteilt. Die Entscheidung der unteren Baurechtsbehörde wurde bestandskräftig, da der Petent gegen die Zurückweisung seines hiergegen eingelegten Widerspruchs keine Klage erhoben hat.

Am 9. April 2001 wurde die Baugenehmigung für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses erteilt. Der Petent hat seinen hiergegen am 9. Mai 2001 eingelegten Widerspruch beim Regierungspräsidium zurückgenommen. Die erteilte Baugenehmigung ist bestandskräftig. Die Baufreigabe ist noch nicht erteilt.

2. Rechtliche Würdigung:

Der Bebauungsplan „Große Äcker auf die Straße im oberen Feld, Sandbuckel und Bergstücker“ ist als einfacher Bebauungsplan lediglich hinsichtlich der festgesetzten Baufluchten für das Bauvorhaben rechtsverbindlich. Ansonsten richtet sich die Zulässigkeit des Bauvorhabens nach § 30 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 34 BauGB, da das Bauvorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Der einfache Bebauungsplan setzt für das Baugrundstück auch im südlichen Bereich, in dem das Gebäude errichtet werden soll, eine Bauflucht fest. Hieraus kann geschlossen werden, dass die Bebauung des südlich an den Lärchenweg angrenzenden Grundstücksbereichs unter Einhaltung der Bauflucht überbaut werden kann. Das genehmigte Bauvorhaben hält die rechtsverbindlich festgesetzte Bauflucht ein. Die Festsetzung des Bebauungsplans steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Die im südlichen Grundstücksbereich genehmigte Grundfläche des Vorhabens entspricht der vom Verwaltungsgericht für bauplanungsrechtlich zulässig gehaltenen überbaubaren Fläche.

Aus dem in Ablichtung angeschlossenen Lageplan zum Bauantrag ist unzweifelhaft zu erkennen, dass die vom Verwaltungsgericht vorgegebene überbaubare Grundstücksfläche unter Beachtung der Gesamtfläche des Baugrundstücks, Flst.-Nr. 2128, der Anordnung bzw. der Lage des bestehenden und des geplanten Gebäudes auf dem Baugrundstück sowie der Grenzabstände zu den angrenzenden Nachbargrundstücken und bei Einhaltung der Bauflucht zum Lärchenweg sich keineswegs negativ auf die Umgebungsbebauung auswirkt. Das Bauvorhaben fügt sich hinsichtlich der überbaubaren und der nicht überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung ein.

Auf den unmittelbar angrenzenden Nachbargrundstücken und südlich des Lärchenwegs sind nach den Eintragungen im Lageplan „Wohngebäude mit Garagen“ errichtet. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem reinen Wohngebiet nach § 3 Baunutzungsverordnung (BaunVO). Die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art ist somit nach § 34 Abs. 2 BauGB allein danach zu beurteilen, ob das Vorhaben in einem Wohngebiet nach § 3 BaunVO allgemein zulässig wäre. Nach § 3 Nr. 2 BaunVO sind in reinen Wohngebieten „Wohngebäude“ und nach § 12 Abs. 1 BaunVO „Stellplätze und „Garagen“ zulässig. Das Wohngebäude mit Stellplätzen ist dort nach § 34 Abs. 2 BauGB zulässig.

Der Petent geht davon aus, dass sich das Vorhaben auch nicht einfügt, da die in der Umgebungsbebauung vorhandenen Grundflächen- und Geschossflächenzahlen vom Vorhaben nicht eingehalten bzw. überschritten werden. Die Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit hinsichtlich dem Maß der baulichen Nutzung hat nach § 34 Abs. 1 BauGB zu erfolgen. Entgegen der Auffassung des Petenten ist hierbei nicht allein auf die Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung nach § 17 Abs. 1 BaunVO abzustellen, sondern hauptsächlich darauf, wie das Vorhaben nach Außen in Erscheinung tritt. Die absolute Größe der vorhandenen Gebäude nach Grundfläche, Geschosszahl und Höhe sind maßgeblich für die Beurteilung der Frage, ob sich das Vorhaben in die Umgebung einfügt. Nach den Bauantragsunterlagen fügt sich das Vorhaben in die Umgebung ein.

Das Vorhaben ist nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB dort zulässig.

Der vom Petenten angeführte Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans ist für das Bauvorhaben nicht relevant, da die angestrebte Änderung noch keine Rechtsverbindlichkeit entfaltet. Die von der Gemeinde nach § 14 BauGB festgesetzte Veränderungssperre steht dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen, da sie nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts unzulässig ist.

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht stattgegeben werden.

Berichterstatter: Fischer

6. Petition 12/6148 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Der Petent begehrt ein Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland.

Der pakistanische Staatsangehörige reiste 1990 in die Bundesrepublik ein und stellte seinerzeit einen Asylantrag, der rechtskräftig am 2. April 1994 abgelehnt wurde. Der Betroffene reiste vermutlich vor Eintritt der Bestandskraft aus. Dem folgte eine illegale Einreise über Tschechien Ende April 1994. Unter Verwendung von Aliaspersonalien stellte er einen weiteren Asylantrag. Das Bundesamt stellte mit Be-

scheid vom 2. Mai 1994 fest, dass auf Grund seiner Einreise aus einem sicheren Drittland kein Asylrecht besteht. Die Abschiebung wurde angeordnet und der Petent wurde nach Tschechien abgeschoben.

Im September 1995 erfolgte eine erneute Asylantragstellung mit Aliaspersonalien. Es folgte erneute Ablehnung des Antrags und Androhung der Abschiebung mit Rechtskraft 2. Januar 1998.

Eine eingereichte Klage gegen die Entscheidung des Bundesamtes über einen weiteren Asylantrag vom April 1997 wurde rechtskräftig abgelehnt.

Am 11. Januar 2000 leitete der Petent ein Verfahren zur Anmeldung der Eheschließung ein. Ein erforderliches Ehesfähigkeitszeugnis einer zuständigen pakistanischen Behörde konnte nicht beigebracht werden. Deshalb ist eine hilfswise Entscheidung des Präsidenten des Oberlandesgerichts erforderlich. Angeforderte Nachweise, wie Kopien des Reisepasses, der aktuellen Aufenthaltsbescheinigung der Meldebehörde und zusätzliche Stellungnahmen des Petenten wurden nicht eingereicht.

Der verfahrensbedingte langjährige Aufenthalt ermöglicht nicht die Zuerkennung eines Bleiberechts. Der Betroffene kam seiner Mitwirkungspflicht durch Vorlage von geforderten Dokumenten bzw. Kopien nicht nach und hat durch Anträge mit Aliaspersonalien die Bearbeitung vorsätzlich verzögern.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gall

7. Petition 13/307 betr. Gnadensache

Mit der eingelegten Petition wird Strafaussetzung zur Bewährung im Gnadenwege für eine Freiheitsstrafe von 5 Monaten aus einem Urteil des Amtsgerichts vom 19. Dezember 1996 begehrt. Die ursprünglich vom Gericht bewilligte Strafaussetzung zur Bewährung war mit Beschluss desselben Gerichts vom 28. April 2000 widerrufen worden. Der Petent hatte die Bewährungsaufgabe (Unterhaltszahlung) nur unzureichend erfüllt. Der Petent ist 67 Jahre alt und leidet an einer schweren insulinpflichtigen Diabetes. Die Staatsanwaltschaft hat mit Verfügung vom 23. Januar 2001 die Strafvollstreckung zunächst vorläufig eingestellt. Die Untersuchung des Petenten durch den zuständigen Amtsarzt ergab, dass gegen eine Aufnahme des Petenten in eine Vollzugsanstalt mit Krankenrevier mit ärztlicher Betreuung ärztlicherseits keine Bedenken bestehen. Der Petent wurde daraufhin erneut auf den 17. September 2001 zum Strafantritt in die Justizvollzugsanstalt geladen. Das Petitionsschreiben des Rechtsanwaltes datiert vom 15. August 2001.

Der Widerruf der ursprünglich vom Gericht bewilligten Strafaussetzung zur Bewährung musste erfolgen, da der Petent der Bewährungsaufgabe, ab 1. Januar

1997 monatliche Unterhaltsleistungen in Höhe von 700 DM zu erbringen und den Unterhaltsrückstand nach besten Kräften abzutragen, entgegen der Auflage völlig unzureichend nachgekommen war. Er hat sie bis einschliesslich August 1997 erfüllt. Danach hatte der Petent nur noch Unterhalt für die Monate Mai und Juli 1998 gezahlt. Seither waren bis zum Widerrufsbeschluss vom 28. April 2000 und auch danach keine Zahlungen mehr erfolgt. Der Widerrufsbeschluss ist seit dem 11. Mai 2001 rechtskräftig.

Durch amtsärztliche Untersuchung ist bestätigt, dass der Petent in eine Vollzugsanstalt mit Krankenrevier mit ärztlicher Betreuung entsprechend der Fürsorge für den Patienten versorgt werden kann. Dabei ist Sorge zu tragen, dass seine Diabeteserkrankung entsprechende ärztliche Betreuung erfährt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Haas

8. Petition 13/162 betr. Aufenthaltsgenehmigung, Drogentherapie

Der Petent begehrt ein Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen türkischen Staatsangehörigen. Im Jahr 1988 reiste der Petent erstmals in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte erfolglos einen Asylantrag. Im August 1989 heiratete der Petent eine deutsche Staatsangehörige, die Petitionsverfasserin. Auf Grund der Eheschließung erhielt der Petent eine Aufenthaltserlaubnis, die im Juli 1994 unbefristet verlängert wurde.

Der Petent ist in der Bundesrepublik Deutschland nur über kurze Zeitabstände einer geregelten Arbeit nachgegangen. Während seines Aufenthalts ist der Petent mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten. Er wurde deshalb bereits im Juni 1995 durch die Ausländerbehörde eindringlich verwarnet und auf mögliche ausländerrechtliche Konsequenzen im Falle weiterer Straftaten hingewiesen.

In der Zeit von 1994 bis Januar 2000 wurde der Petent wegen folgender Straftaten verurteilt:

- im März 1994 wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen;
- im Februar 1995 wegen gemeinschaftlichen unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 10 Monaten auf Bewährung;
- im März 1995 wegen vorsätzlicher Körperverletzung, Sachbeschädigung in Tateinheit mit versuchter gefährlicher Körperverletzung zu einer Geldstrafe in Höhe von 75 Tagessätzen;
- im September 1999 wegen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von einem Monat auf Bewährung;

- im Dezember 1999 wegen versuchter Strafvereitelung in Tateinheit mit falscher uneidlicher Aussage in Tateinheit mit Vortäuschen einer Straftat zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen;
- im Januar 2000 wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Monaten ohne Bewährung. Hierbei wurde durch nachträgliche Gesamtstrafenbildung das Urteil vom Dezember 1999 einbezogen.

Wegen der zuletzt genannten Straftat erließ das Regierungspräsidium im November 2000 eine Ausweisungsverfügung mit Sofortvollzug und drohte dem Petenten die Abschiebung aus der Strafhaft an. Dagegen erhob der Petent Klage und beantragte die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes. Der Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts vom Februar 2001 abgelehnt. Ein hiergegen gerichteter Antrag auf Zulassung der Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg wurde mit Beschluss vom Juli 2001 unanfechtbar abgelehnt. Über die Klage, die keine aufschiebende Wirkung entfaltet, hat das Verwaltungsgericht noch nicht entschieden.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Der Petent hat das Bundesgebiet zu verlassen, da er ausgewiesen worden ist. Die Ausweisung verbietet nach § 8 Abs. 2 Satz 1 AuslG zwingend die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung.

Durch die rechtskräftige Verurteilung vom Januar 2000 hat der Petent den zwingenden Ausweisungsstatbestand des § 47 Abs. 1 Nr. 2 AuslG verwirklicht. Danach wird ein Ausländer ausgewiesen, wenn er wegen einer vorsätzlichen Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt worden ist. Ein Ermessen ist hierbei der Ausländerbehörde nicht eröffnet. Allerdings kann sich der Petent auf besonderen Ausweisungsschutz gem. § 48 Abs. 1 Nr. 4 AuslG berufen, weil er mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet ist und mit dieser zuletzt in ehelicher Lebensgemeinschaft gelebt hat. Dies hat zur Folge, dass eine Ausweisung nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgen kann. Diese sind in der Regel in den Fällen des § 47 Abs. 1 AuslG (§ 48 Abs. 1 Satz 2 AuslG) gegeben.

Der Petent hat durch die von ihm begangenen Betäubungsmitteldelikte in schwerwiegender Weise gegen Rechtsvorschriften verstoßen und einen besonders gewichtigen Ausweisungsanlass begründet. Durch die Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz wurden in äußerst folgenschwerer Weise Rechtsgüter von hohem Rang, wie z. B. das Leben und die Gesundheit Dritter, beeinträchtigt. Der Petent hat durch dieses strafrechtlich relevante Verhalten gezeigt, dass von ihm auch in Zukunft eine ernsthafte und konkrete Gefahr bezüglich erneuter Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeht. Auch in der letzten strafrechtlichen Verurteilung konnte ihm keine positive Zukunftsprognose gestellt werden.

Als weitere Folge des besonderen Ausweisungsschutzes wird die an sich zwingende Ausweisung zu einer sog. „Regel-Ausweisung“ herabgestuft (§47 Abs. 3 Satz 1 AuslG). Die Worte „in der Regel“ beziehen sich dabei auf Regelfälle, die sich nicht durch besondere Umstände von der Menge gleich gelagerter Fälle wesentlich unterscheiden. Demgegenüber sind Ausnahmefälle durch einen atypischen Geschehensablauf gekennzeichnet, der so bedeutsam ist, dass er jedenfalls das sonst ausschlaggebende Gewicht für die gesetzliche Regel-Ausweisung beseitigt. Gesichtspunkte, dass im Falle des Petenten ein solcher atypischer Sonderfall vorliegt, auf Grund dessen von der Regel-Ausweisung abgewichen werden müsste, sind nicht erkennbar.

Wie auch das Verwaltungsgericht festgestellt hat, kann insbesondere der Umstand, dass der Petent mit einer Deutschen in familiärer Lebensgemeinschaft lebt und damit typischerweise einhergehende Bindungen hat, für sich genommen keine Abweichung von der Regel begründen. Dieser Umstand wird bereits durch den besonderen Ausweisungsschutz gem. §48 Abs.1 Nr.4 AuslG in Form der Herabstufung in eine Regel-Ausweisung berücksichtigt.

Auch Art. 6 Satz 1 GG steht der Ausweisung nicht entgegen. Auf Grund der Art und Gefährlichkeit der vom Petenten begangenen Straftaten sind die Folgen einer Ausweisung für seine deutsche Ehefrau zumutbar. Zudem ist die Ehe kinderlos geblieben, sodass keine gesteigerten Fürsorge- und Unterhaltungspflichten des Petenten bestehen. Die Ehefrau des Petenten ist berufstätig. Sie dürfte insofern wirtschaftlich nicht in besonderer Weise vom Antragsteller abhängig sein. Auch die Erkrankung des Vaters seiner Ehefrau begründet keinen atypischen Regelfall, weil die Pflege durch die Ehefrau und entsprechende Hilfsdienste erfolgt.

Eventuelle Besserungsmaßnahmen des Petenten innerhalb der Haftzeit führen ebenfalls nicht zur Annahme einer Atypik. Der Petent ist vielfach straffällig geworden und hat auch während einer laufenden Bewährungszeit erneut Straftaten begangen. Insofern wurde ihm von Seiten des Amtsgerichts auch bei der letzten Verurteilung im Januar 2000 keine positive Prognose gestellt. Vor seiner letzten Inhaftierung verfügte der Petent ausweislich der strafgerichtlichen Entscheidung über keinen sicheren Arbeitsplatz und war drogenabhängig. Auch die seit 1989 bestehende Ehe und eine 1995 ausgesprochene ausländerrechtliche Verwarnung konnte ihn nicht davon abhalten, erneut Straftaten zu begehen. Diese wiederholte Straffälligkeit widerspricht klar einem atypischen Geschehensablauf und ist Indiz für eine fortbestehende Wiederholungsgefahr.

Auch die persönlichen Umstände des Petenten rechtfertigen keineswegs einen atypischen Sachverhalt. Zwar befindet sich der Petent bereits seit März 1988 in der Bundesrepublik Deutschland, war aber im Zeitpunkt seiner Einreise bereits 22 Jahre alt, sodass es ihm keine unüberwindbaren Schwierigkeiten bereiten dürfte, sich wieder in seinem Heimatland einzuleben und zu integrieren.

Auch unter Berücksichtigung dessen, dass er nach Angaben seiner Ehefrau sich zu seinem Besseren geändert hat, ist nicht sichergestellt, dass der Petent in Zukunft ein geregeltes Leben führt und nicht erneut Straftaten begeht. Vor dem Hintergrund seiner langjährigen Drogenabhängigkeit und seiner Verstrickung in die Drogenszene (Verurteilung vom Februar 1995 wegen unerlaubten Handelns mit 2,5 kg Heroin) ist es auch nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs völlig ungewiss, ob der Petent die in Aussicht genommene Drogentherapie erfolgreich abschließen würde. Es ist – so auch der Verwaltungsgerichtshof – jedenfalls nicht ersichtlich, inwiefern das bloße Bemühen um eine Drogentherapie und der Nachweis einer grundsätzlich aufnahmebereiten Therapieeinrichtung geeignet sein sollen, bei einem Abhängigen die ansonsten bestehende Gefahr einer erneuten Begehung von Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz entscheidend zu mindern. Im Übrigen besteht für den Petenten auch in der Türkei die Möglichkeit eines Neubeginns. Dem Petenten steht frei, zu gegebener Zeit die Befristung der Wirkung der Ausweisung, der Wiedereinreiseperrre, zu beantragen.

Der Petent ist nach rechtskräftigem negativem Abschluss des Verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens vollziehbar zur Ausreise verpflichtet.

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2001 wandte sich der Bevollmächtigte des Petenten an das Regierungspräsidium und teilte mit, der Petent wolle sobald wie möglich abgeschoben werden. Diesem Anliegen des Petenten wird das Regierungspräsidium Rechnung tragen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden. Sie wird für erledigt erklärt, soweit dem Anliegen des Petenten, sobald als möglich abgeschoben zu werden, Rechnung getragen wird.

Berichterstatteerin: Haller-Haid

9. Petition 13/243 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petenten begehren ein Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland.

Das Innenministerium nimmt zu der Petition wie folgt Stellung:

Bei den Petenten handelt es sich um einen 1950 geborenen jugoslawischen Staatsangehörigen albanischer Volkszugehörigkeit aus dem Kosovo mit zwei 1982 bzw. 1983 geborenen Kindern. Die Ehefrau des Petenten ist nach erfolglosem Asylverfahren im Jahr 1999 wieder in ihre Heimat zurückgekehrt.

Der Petent und seine Tochter reisten im Januar 1998 in das Bundesgebiet ein und beantragten Asyl. Mit Bescheid vom April 1998 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Asylansprüche ab, stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des §51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshinder-

nisse nach § 53 AuslG vorliegen und forderte den Petenten und seine Tochter unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf. Die gegen die Entscheidung des Bundesamtes erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht mit rechtskräftigem Urteil vom Juni 2000 ab.

Die Ehefrau und der Sohn des Petenten reisten im November 1998 in das Bundesgebiet ein. Nach rechtskräftig negativ abgeschlossenem Asylverfahren kehrten beide im November 1999 bzw. im September 2000 in ihre Heimat zurück. Der Sohn des Petenten reiste noch im Jahr 2000 wieder in das Bundesgebiet ein und stellte im Dezember 2000 erneut einen Asylantrag. Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom März 2001 die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab.

Im September 1999 erklärten sich der Petent und seine Tochter, im Mai 2001 auch sein Sohn, schriftlich gegenüber der Ausländerbehörde bereit, bis spätestens 31. Juli 2001 freiwillig auszureisen. Bis dahin habe die Tochter des Petenten die 9. Klasse beendet und ihren Hauptschulabschluss erworben.

Die Tochter des Petenten hat im Juli 2001 ihren Hauptschulabschluss erreicht. Eine Ausreise ist nicht beabsichtigt. Vielmehr möchte sie nunmehr die 10. Klasse der Werkrealschule besuchen und einen Mittleren Bildungsabschluss erwerben.

Ausweislich der Petitionsschrift arbeitet der Petent seit 1. Oktober 2000 in der Abteilung Verpackung und Versand eines Direktmarketingunternehmens. Seine Kinder sind dort ebenfalls seit August 1999 (Tochter) bzw. seit der Wiedereinreise im Jahr 2000 (Sohn) beschäftigt. Dem Sohn des Petenten, der dort bereits zwischen November 1999 und bis zu seiner Ausreise beschäftigt war, bietet das Unternehmen einem der Petitionsschrift beigelegten Schreiben vom Mai 2001 zufolge, einen Ausbildungsplatz als Fachpacker an. Nach Erkenntnissen der Ausländerbehörde besitzt der Sohn des Petenten für die derzeit ausgeübte Erwerbstätigkeit keine Arbeitserlaubnis.

Vor der Arbeitsaufnahme des Petenten bezogen der Petent und seine Kinder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Soweit sich die Petenten auf politische Verfolgung bzw. das Vorliegen von Abschiebungshindernissen im Sinne der §§ 51 und 53 AuslG berufen, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG – ist beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge auch über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die asylrechtlichen Entscheidungen des Bundesamtes und der Verwaltungsgerichte binden die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat deshalb insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr.

Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Die Petenten haben das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da sie keine Anerkennung als Asylberechtigte gefunden haben. Die Ausreisepflicht der Petenten ist vollziehbar. Die Zulässigkeit der Abschiebung ist rechtskräftig festgestellt; Abschiebungshindernisse bestehen nicht. Es besteht eine unmittelbare Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens ins Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Den Petenten kann auch nicht aus asylunabhängigen Gründen ein weiteres Aufenthaltsrecht eingeräumt werden.

Die Verhältnisse im Kosovo haben sich mit Beginn der UN-Verwaltung im Jahre 1999 erheblich verbessert. Den Kosovo-Albanern ist es nach einhelliger Auffassung der Innenminister von Bund und Ländern möglich und zumutbar, wieder in ihre Heimat zurückzukehren. Die Innenministerkonferenz hat dem gemäß in ihrer Sitzung vom 19. November 1999 alle Kosovo-Albaner ohne dauerhaftes Aufenthaltsrecht zur freiwilligen Rückkehr aufgerufen und diese grundsätzliche Rückkehrpflicht mit Beschlüssen vom 24. November 2000 und 10. Mai 2001 nochmals bekräftigt. Die Verpflichtung zur Rückkehr darf – so die Feststellung der Innenministerkonferenz am 10. Mai 2001 – nicht davon abhängig gemacht werden, dass Wohnungen zur Verfügung stehen. Die Grundversorgung aller Rückkehrer werde durch die internationale Hilfe gesichert. Ausgenommen von der Rückkehrpflicht sind lediglich unter bestimmten Voraussetzungen seit längerer Zeit Erwerbstätige, gemischt-ethnische Familien bzw. Ehepaare, unbegleitete Minderjährige und Zeugen vor dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien. Die von den Innenministern am 19. November 1999 beschlossene Härtefallregelung für ausländische Familien mit langjährigem Aufenthalt gilt ausdrücklich nicht für Personen aus der Bundesrepublik Jugoslawien einschließlich Kosovo.

Dementsprechend ist nach den Rückführungsregelungen des Innenministeriums die Rückkehr aller ausreisepflichtigen Kosovo-Albaner vorgesehen, wobei das Prinzip der Freiwilligkeit weiterhin Vorrang genießt. Auch den Interessen von Familien mit schulpflichtigen Kindern wurde durch die Rückführungsregelungen Rechnung getragen. Beispielsweise konnten Familien mit Kindern, die ihrer Schulpflicht regelmäßig nachkamen, bis 31. Juli 2001 geduldet werden, um den Kindern den Abschluss des Schuljahres zu ermöglichen. Weitergehende Duldungsregelungen sind in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen. Vielmehr hat anschließend die unverzügliche Ausreise zu erfolgen. Bei Nichtbeachtung werden Abschiebungsmaßnahmen eingeleitet. Im konkreten Fall ist auch zu berücksichtigen, dass der Tochter des Petenten die Möglichkeit eingeräumt wurde, im Bundesgebiet den Hauptschulabschluss zu erwerben.

Dass dem Sohn des Petenten ein Ausbildungsplatz zugesagt wurde, kann ebenfalls nicht zu einem Bleiberecht führen. Gemäß dem Beschluss der Innenministerkonferenz vom 10. Mai 2001 können lediglich

Auszubildende aus der Bundesrepublik Jugoslawien, die ihre bereits begonnene Ausbildung voraussichtlich im Jahr 2002 abschließen, weiter geduldet werden, wenn keine Mittel der Sozialhilfe in Anspruch genommen werden und die übrige Familie ihrer Ausreisepflicht genügt. Im Hinblick darauf, dass der Sohn des Petenten seine Ausbildung noch nicht einmal begonnen hat und diese auch nicht innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens abschließen wird, ist kein weiteres Aufenthaltsrecht auf dieser Grundlage möglich.

Ein weiteres Aufenthaltsrecht ist auch nicht im Hinblick auf die Erwerbstätigkeit des Petenten und das Interesse seines Arbeitgebers an einer weiteren Beschäftigung möglich.

Da der Petent erst seit Oktober 2000 erwerbstätig ist, kann ein Aufenthaltsrecht auf Grund der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums vom 8. Januar 2001 über die stärkere Berücksichtigung arbeitsmarktpolitischer Interessen des Mittelstandes bei der Anwendung von § 8 der Arbeitsaufenthalteverordnung (AAV) oder nach dem Beschluss der Innenministerkonferenz vom 10. Mai 2001 (Anordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg nach § 32 AuslG über Regelungen für erwerbstätige Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina und der Bundesrepublik Jugoslawien vom 15. Juni 2001) nicht in Betracht kommen. Hier wird u. a. jeweils ein seit mindestens zwei Jahren bestehendes Beschäftigungsverhältnis vorausgesetzt. Schon diese zeitlichen Voraussetzungen sind im Falle des Petenten nicht erfüllt. Im Übrigen hat die Familie noch bis Herbst 2000 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen. Die wesentliche Integrationsvoraussetzung der Unabhängigkeit von öffentlichen Leistungen zum maßgeblichen Zeitpunkt erfüllt die Familie nicht.

Das Bemühen, sich in Deutschland zu integrieren und sich ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel eine neue Existenz aufzubauen, kann im Übrigen nicht zu einem Bleiberecht führen. Der Petent und seine Angehörigen befinden sich insoweit nicht in einer anderen Situation als zahlreiche andere Kosovo-Albaner auch, die nach Beendigung der kriegerischen Auseinandersetzungen im Kosovo wieder in ihre Heimat zurückkehren müssen.

Da der Petent und seine Kinder nach rechtskräftigem negativem Abschluss ihrer Asylverfahren vollziehbar ausreisepflichtig sind, kann auch nicht im Hinblick auf die anhängige Petition von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abgesehen werden.

Stellungnahme der Berichterstatterin:

Die Petition kann für erledigt erklärt werden, da der Petent mit seiner Familie zwischenzeitlich aus Deutschland ausgereist ist. Wollen die Petenten wieder nach Deutschland einreisen, können sie ein reguläres Visumsverfahren einleiten.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird mit den Ausführungen der Regierung für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Haller-Haid

10. Petition 12/4855 betr. Eingruppierung der Gesundheitsaufseher nach Eingliederung des Gesundheitsamtes Heidelberg in das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis

1. Sachverhalt

Der Petent, als Gesundheitsaufseher in Vergütungsgruppe IVb/Vc BAT eingruppiert, war entgegen seinem Wunsch im Rahmen der Eingliederung des Gesundheitsamtes Heidelberg in das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis auf Grund der entsprechenden Vorgabe des Sozialministeriums für Überhangstellen ebenso wie ein zweiter Gesundheitsaufseher im Landesdienst verblieben. Die weiteren fünf Gesundheitsaufseher beim Gesundheitsamt Heidelberg wechselten zum neuen Arbeitgeber Rhein-Neckar-Kreis. Einer der zum Rhein-Neckar-Kreis übergewechselten Gesundheitsaufseher hatte noch vor der Eingliederung gegen das Land Baden-Württemberg geklagt, um seine Eingruppierung in Vergütungsgruppe Vc, Fallgruppe 14 in Teil II, Abschnitt D der Anlage 1a zum BAT (Angestellte in medizinischen Hilfsberufen und medizinisch-technischen Berufen), die den Bewährungsaufstieg nach Vergütungsgruppe Vb, Fallgruppe 13 a. a. O. eröffnet, zu erreichen. Die Klage war im Berufungsverfahren durch Urteil des Landesarbeitsgerichts u. a. mit der Begründung zurückgewiesen worden, es ließe sich mangels konkreter Darstellung der vom Kläger verrichteten Tätigkeiten nicht zweifelsfrei erkennen, dass der Kläger überwiegend schwierige Aufgaben im Sinne der tariflichen Merkmale der Vergütungsgruppe Vc, Fallgruppe 14 BAT (bzw. Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 17 BAT) erfülle.

Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis hat mit Eingruppierungsfeststellung vom 5. Juni 1997 für die fünf im Bereich des Gesundheitsamtes beschäftigten, seit der Eingliederung der Gesundheitsämter beim Landkreis angestellten Gesundheitsaufseher – trotz Kenntnis des o. g. Urteils also auch für den Kläger – die Eingruppierung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 14 BAT rückwirkend zum Zeitpunkt der Eingliederung am 1. Juli 1995 vorgenommen. Im Rahmen des Bewährungsaufstiegs konnten die Gesundheitsaufseher zum 1. Juli 1998 in die Vergütungsgruppe V b, Fallgruppe 13 BAT aufrücken.

Mit Schreiben vom 9. Juli 1997 an das Regierungspräsidium Karlsruhe beehrte der Petent die Eingruppierung in Vergütungsgruppe Vc, Fallgruppe 14 BAT, um hierdurch den Bewährungsaufstieg in die Vergütungsgruppe Vb BAT und eine entsprechend günstigere Rentenbemessung erreichen zu können. Er berief sich hierbei auf die Eingruppierungsfeststellung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis. Er sei mit den gleichen Aufgaben wie die Kollegen betraut und müsse daher auch entsprechend eingruppiert werden. Auf Grund des am 1. Dezember 1998 geschlossenen Auflösungsvertrages ist der Petent mit Ablauf des 28. Februar 1999 in Altersrente gegangen.

Eine zunächst seitens des Regierungspräsidiums Karlsruhe in Erwägung gezogene Gewährung einer übertariflichen Zulage an den Petenten musste wegen der Nichterteilung der Zustimmung durch das Finanz-

ministerium schließlich ausscheiden. Mit Erlass des Sozialministeriums vom 17. September 1997 wurde dies dem Regierungspräsidium Karlsruhe mitgeteilt und gleichzeitig um Prüfung gebeten, ob im Rahmen der Kommunalaufsicht die Eingruppierung der Gesundheitsaufseher beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis (Gesundheitsamt Heidelberg) mit Blick auf das abgeschlossene arbeitsgerichtliche Verfahren zu beanstanden sei.

Auf Anforderung des Sozialministeriums wurde sodann durch das Regierungspräsidium Karlsruhe beim Rhein-Neckar-Kreis eine Arbeitsplatzbeschreibung für die Aufgaben des Petenten eingeholt. Mit Schreiben vom 28. Juli 1998 teilte das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis mit, dass der Petent das gleiche Aufgabengebiet wie die beim Landkreis angestellten und zwischenzeitlich nach Vergütungsgruppe Vb, Fallgruppe 13 BAT eingruppierten Gesundheitsaufseher wahrnimmt. Ergänzend legte das Regierungspräsidium Karlsruhe auf Anforderung dem Sozialministerium am 24. September 1998 einen ausführlichen Aktenvermerk des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis vom 14. Juli 1997 vor, in dem das Aufgabengebiet der Gesundheitsaufseher eingehend beschrieben wurde.

Mit Erlass vom 17. Dezember 1998 erklärte das Sozialministerium sein Einverständnis gegenüber dem Regierungspräsidium Karlsruhe, in eigener Zuständigkeit die Eingruppierung des Petenten festzustellen. Für den Fall der dortigen Entscheidung im Sinne des Antrags des Petenten wurde dem Regierungspräsidium Karlsruhe eine entsprechende Stelle zugeteilt.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe teilte mit Schreiben vom 14. Januar, 22. Januar und 27. Januar 1999 dem Sozialministerium mit, dass der Petent nach Auffassung des Regierungspräsidiums zutreffend eingruppiert sei und eine andere Eingruppierung daher nicht vorgenommen werde.

Das Sozialministerium erbat hierauf vom Regierungspräsidium Karlsruhe die Darstellung und Begründung im Einzelnen, weshalb es sich im Widerspruch zur Nichtbeanstandung der Eingruppierungsentscheidung des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis trotz der bestätigten identischen Aufgabenstellung zu keiner entsprechenden Eingruppierung des Petenten in der Lage sieht. Das Regierungspräsidium Karlsruhe begründete die Nichtbeanstandung wie folgt: „Mit Rücksicht auf die kommunale Selbstverwaltungsgarantie und die daraus resultierende Personalhoheit des Landkreises sowie aus Gründen der Rechtssicherheit machen wir von dem für uns geltenden Opportunitätsprinzip in der Weise Gebrauch, dass wir die vorliegenden Fälle nicht beanstanden.“ Andererseits ließe sich aber eine vom Urteil des Landesarbeitsgerichts abweichende Eingruppierung tarifrechtlich nicht begründen.

Das Innenministerium trägt die Ermessensentscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe, als Rechtsaufsichtsbehörde die Höhergruppierung der in den Dienst des Landkreises getretenen Gesundheitsaufseher nicht zu beanstanden, mit. Eine Bindungswirkung trete durch das Verhalten des Landkreises für das Land als früheren Arbeitgeber des Petenten nicht ein.

Mit der Petition begehrt der Petent seine Höhergruppierung entsprechend der Behandlung der fünf vom Land zum Landkreis Rhein-Neckar-Kreis übergewechselten Gesundheitsaufseher.

2. Behandlung im Ausschuss

Der Petitionsausschuss hat auf Antrag des Berichterstatters Regierungsvertreter angehört, um die Möglichkeit abzuklären, den Petenten so zu behandeln wie die zum neuen Arbeitgeber Rhein-Neckar-Kreis gewechselten Gesundheitsaufseher. In diesem Zusammenhang ist auch ein Urteil des Landesarbeitsgerichts Unna erörtert worden, das kommunalen Bediensteten dieselbe höhere Besoldung zugesprochen hat wie gleichartigbeschäftigten Bediensteten, die nach Übernahme durch einen privaten Arbeitgeber im Rahmen einer Privatisierung höher eingruppiert worden sind.

Bei der Anhörung hat sich das Sozialministerium auf den Standpunkt gestellt, dass der Petent als Landesbediensteter nicht anders beurteilt worden sei als alle anderen Gesundheitsaufseher im Landesdienst. Nur gegenüber der Handhabung beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis liege eine unterschiedliche Behandlung vor. Allerdings könne es keine Gleichbehandlung im Unrecht geben, zumal die Eingruppierung durch das Land durch ein Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg bestätigt worden sei.

Obwohl der Berichterstatter darauf hinwies, dass das Regierungspräsidium dem Petenten sogar schriftlich eine außertarifliche Zulage in Aussicht gestellt habe, also eine höhere Bewertung seiner Tätigkeit für gerechtfertigt gehalten habe, hat der Vertreter der Regierung keine Möglichkeit für eine andere Eingruppierung gesehen, weil die tarifrechtliche Eingruppierung der Gesundheitsaufseher im Landesdienst arbeitsgerichtlich als zutreffend bestätigt worden sei.

Dem Berücksichtigungsantrag des Berichterstatters schloss sich die Ausschussmehrheit nicht an.

Deshalb lautet im Umkehrschluss die Beschlussempfehlung des Ausschusses:

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Junginger

11. Petition 12/5127 betr. Beförderung im Strafvollzugsdienst

Der 42-jährige Petent ist Regierungshauptsekretär in der Laufbahn des mittleren Verwaltungsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten. Ihm war der Dienstposten des Leiters der Ein- und Auszahlstelle bei der Außenstelle H. der Justizvollzugsanstalt M. übertragen. Mit seiner Eingabe bittet der Petent um Unterstützung für eine „unverzügliche Beförderung in die Besoldungsgruppe A 9“. Der Petent vertritt die Auffassung, dass er alle Voraussetzungen für eine der-

artige Beförderung erfülle, wie Funktionsstelle, Leistung, Dienstalter und Fortbildungsnachweise. Bei Übernahme der Stelle des Zahlstellenverwalters bei der Außenstelle H. sei ihm schriftlich bestätigt worden, dass es sich bei dieser Zahlstellenleiterstelle um eine Zahlstellenverwalterfunktionsstelle handele. Nach seinem Wissen sei er landes- und bundesweit der einzige Zahlstellenverwalter, der noch nicht in Besoldungsgruppe A9 eingewiesen sei.

Das Justizministerium hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass nach den besonderen Stellenschlüssel im Staatshaushaltsplan für die entsprechenden Funktionsposten insgesamt 22 Stellen ausgebracht seien, nämlich 18 in A9 und vier in A8. Deshalb habe der Petent ein seiner Funktion entsprechendes Amt inne. Eine Beförderung könne mittelfristig erst erfolgen, wenn eine A9 Stelle frei werde und wenn unter Berücksichtigung allgemeiner Beförderungsgrundsätze im Einvernehmen mit dem Hauptpersonalrat der Vorrang des Petenten gegenüber den vielen Mitbewerbern festgestellt werden könne.

Nach weitergehender Abklärung zwischen dem Petenten und dem Justizministerium durch den Berichterstatter ist eine grundsätzliche Änderung der Beschäftigungssituation des Petenten dadurch eingetreten, dass seine bisherige Aufgabe als Folge EDV bedingter Rationalisierungsmöglichkeiten mit entsprechender Personalreduzierung an die Hauptanstalt M. verlagert worden ist. Das hat dazu geführt, dass der Petitionsausschuss auf Empfehlung des Berichterstatters mehrheitlich folgende Beschlussempfehlung verabschiedet hat.

Beschlussempfehlung:

Im Hinblick auf die weitere Entwicklung der Funktionsstelle des Petenten und die ergänzenden Auskünfte zur Beförderungssituation im mittleren Verwaltungsdienst kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Junginger

12. Petition 12/8301 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petenten begehren ein Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland.

Bei den Petenten handelt es sich um ein jugoslawisches Ehepaar albanischer Volkszugehörigkeit im Alter von 34 bzw. 32 Jahren mit zwei Kindern im Alter von 11 bzw. 9 Jahren.

Der Petent reiste im Oktober 1992 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Durch Verfügung der Ausländerbehörde vom Februar 1995 wurde er unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aufgefordert. Die Abschiebungsandrohung ist vollziehbar.

Die Petentin und die Kinder reisten im August 1996 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Die Petentin wurde durch Verfügung der Ausländerbehörde vom

August 1996 unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aufgefordert. Diese Abschiebungsandrohung ist ebenfalls vollziehbar.

Der Petent geht seit 1998 keiner Erwerbstätigkeit mehr nach. Die Petenten beziehen Hilfe zum Lebensunterhalt. Einen Antrag des Petenten auf Erteilung einer Arbeitsgenehmigung als Stuckateurhelfer lehnte die Arbeitsverwaltung im Sommer 1998 auf Grund der Arbeitsmarktlage in dieser Branche ab. Mittels einer ausländerrechtlichen Auflage zur Duldung wurde dem Petenten im April 1999 die Ausübung einer Erwerbstätigkeit untersagt. Dagegen erhob der Petent Widerspruch. Im vorläufigen Rechtsschutzverfahren stellte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Beschluss vom April 2000 fest, dass der Widerspruch aufschiebende Wirkung hat. Seitdem ist dem Petenten die Ausübung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit jedenfalls ausländerrechtlich wieder möglich.

Hinsichtlich der in der Petitionsschrift zu der Petition 12/7646 dargestellten gesundheitlichen Situation der Petentin gibt es keine behördlichen Erkenntnisse. Weder der Ausländerbehörde noch dem Regierungspräsidium wurden entsprechende ärztliche Atteste vorgelegt.

Im Falle der Petenten wurde von einer zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung während der Wintermonate (bis 31. März 2001) abgesehen. Zu ihren Gunsten wurde davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen der Hinweise des Innenministeriums vom 30. Oktober 2000, Az.: 4-13-JUG/90, für eine entsprechende Verlängerung der Duldungen vorliegen. Die Petenten haben vor dieser weiteren Petition bereits einen Antrag auf freiwillige Rückkehr nach dem 31. März 2001 gestellt.

Soweit der Petent eine Arbeitsgenehmigung begehrt, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen. Über die Erteilung von Arbeitsgenehmigungen entscheidet das Arbeitsamt, eine Bundesbehörde. Wie dargestellt, ist dem Petenten die Ausübung einer Erwerbstätigkeit derzeit ausländerrechtlich möglich.

Im Übrigen kann der Petition ausländerrechtlich nicht abgeholfen werden.

Die Petenten sind vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Sie befinden sich nicht in einer anderen Situation als zahlreiche andere Kosovo-Albaner auch, die nach Beendigung der kriegerischen Auseinandersetzungen wieder in ihre Heimat zurückkehren müssen.

Die Verhältnisse im Kosovo haben sich mit Beginn der UN-Verwaltung im Jahre 1999 erheblich verbessert. Den Kosovo-Albanern ist es nach einhelliger Auffassung der Innenminister von Bund und Ländern möglich und zumutbar, wieder in ihre Heimat zurückzukehren. Die Innenministerkonferenz hat dem gemäß in ihrer Sitzung vom 19. November 1999 alle Kosovo-Albaner ohne dauerhaftes Aufenthaltsrecht zur freiwilligen Rückkehr aufgerufen und diese grundsätzliche Rückkehrpflicht mit Beschluss vom 24. November 2000 nochmals bekräftigt. Ausgenommen sind danach lediglich unter bestimmtem Voraussetzungen gemischt-ethnische Fami-

lien bzw. Ehepaare, unbegleitete Minderjährige und Zeugen vor dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien. Die von den Innenministern am 19. November 1999 beschlossene Härtefallregelung für ausländische Familien mit langjährigem Aufenthalt gilt ausdrücklich nicht für Personen aus der Bundesrepublik Jugoslawien einschließlich Kosovo. Dementsprechend ist nach den Rückführungsregelungen des Innenministeriums die Rückkehr aller ausreisepflichtigen Kosovo-Albaner vorgesehen, wobei das Prinzip der Freiwilligkeit weiterhin Vorrang genießt.

Ein weiteres Aufenthaltsrecht ist auch nicht im Hinblick auf die beabsichtigte Erwerbstätigkeit der Petenten und das Interesse seines potenziellen Arbeitgebers an einer Beschäftigung möglich.

Der Petent kann eine Aufenthaltsgenehmigung nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die stärkere Berücksichtigung arbeitsmarktpolitischer Interessen des Mittelstandes bei der Anwendung von § 8 AAV vom 8. Januar 2001 nicht erhalten, weil die Voraussetzungen nicht vorliegen. Gefordert ist u. a. dass der Antragsteller als Bürgerkriegsflüchtling seit mehr als zwei Jahren bei einem baden-württembergischen, mittelständischen Unternehmen beschäftigt ist, dieser Betrieb dringend auf den Mitarbeiter angewiesen ist und der Betrieb sich nachhaltig, aber erfolglos bei der Arbeitsverwaltung um eine Ersatzkraft bemüht hat. Der Petent ist seit 1998 nicht mehr erwerbstätig. Sein letztes Arbeitsverhältnis hat er nach dem Vortrag in der Petitionsschrift selbst gekündigt, weil ihm die Anfahrt vom Wohnort zum Arbeitsplatz wegen Wegfall einer Mitfahrgelegenheit zu umständlich war. Auch der Umstand, dass nach der Kündigung eine neue Beschäftigung nicht aufgenommen werden konnte, weil die erforderliche Arbeitsgenehmigung durch die Arbeitsverwaltung nicht erteilt wurde, führt zu keiner anderen Bewertung. Die Arbeitsaufnahme ist danach nicht durch die Ausländerbehörde, sondern durch das Arbeitsamt auf Grund bestehender Regelungen untersagt worden. Der frühere Arbeitgeber des Petenten, der seit dessen Weggang im Jahr 1998 den Betrieb ohne die Arbeitsleistung des Petenten offenbar ohne größere Schwierigkeiten weitergeführt hat, hat jedenfalls nicht dargelegt, dass er dringend auf die Mitarbeit des Petenten angewiesen sei. Der Arbeitgeber hat auch nicht vorgetragen, dass er sich überhaupt um eine Ersatzkraft bemüht hat. Auch aus diesem Grund kann der Petition nicht abgeholfen werden, weil die Bleiberechtsregelung ein besonderes Interesse des Arbeitgebers erfordert.

Auch nach dem Beschluss der Innenministerkonferenz vom 15. Februar 2001 kann der Petent keine Aufenthaltsgenehmigung erhalten, da die aufenthaltsrechtlichen Regelungen ausschließlich für Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina gelten. Die Innenministerkonferenz wird ihre Beratungen über aufenthaltsrechtliche Regelungen für Flüchtlinge aus dem Kosovo zwar im Mai 2001 fortsetzen. Es lässt sich jedoch nicht absehen, dass der Petent daraufhin ein Aufenthaltsrecht erhalten könnte.

Auch eine vorübergehende Verlängerung der Duldung der Petenten bis Sommer 2001 auf der Grund-

lage der Regelung für erwerbstätige Kosovo-Flüchtlinge ist nicht möglich. Nach der insoweit geltenden Rückführungsregelung des Innenministeriums vom 23. Mai 2000 setzt dies u. a. ein seit 1. Februar 1999 ununterbrochen bestehendes Arbeitsverhältnis sowie eine verbindliche Ausreisevereinbarung für den Termin zur freiwilligen Ausreise einschließlich dem Verzicht auf jegliche Rechtsbehelfe voraus. Diese Voraussetzungen liegen, wie dargestellt, nicht vor.

Das Regierungspräsidium ist bereit, den Petenten antragsgemäß die freiwillige Rückkehr in das Kosovo zu ermöglichen. Kommen die Petenten ihrer Ausreisepflicht nicht freiwillig nach, müssen sie vorbehaltlich der Entscheidung des Petitionsausschusses mit Abschiebungsmaßnahmen rechnen.

Beschlussempfehlungen:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Scheffold

13. Petition 12/8112 betr. Erhaltung des alten Bahnhofs in Mosbach.

Der Petent wendet sich gegen den geplanten Abbruch des Alten Bahnhofs in Mosbach und zwei weiterer Eisenbahngebäude. Der Abbruch ist vorgesehen im Zuge des Ausbaus der B 27 im Bereich der Ortsdurchfahrt Mosbach. Der Petent verweist auf die Kulturdenkmaleigenschaft der betroffenen Gebäude und bezweifelt das Erfordernis des Abbruchs, da sich nach seiner Auffassung die Verkehrsbaumaßnahme bei anderer Trassenführung auch bei Erhalt der Gebäude verkehrlich ebenso leistungsfähig durchführen ließe.

Zu dem Vorbringen des Petenten hat das Wirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt und Verkehr wie folgt Stellung genommen:

Der Bahnhof Mosbach, errichtet 1862 nach Plänen des Architekten Andreas Nutzfinger in spätklassizistischer Formensprache, gilt trotz nutzungsbedingter Veränderungen als eines der wenigen erhaltenen Bauzeugnisse der wesentlichsten Entwicklungsphasen des badischen Eisenbahnbaus. Die Gebäude „ehemaliges Empfangsgebäude der DB“ (Alter Bahnhof), „ehemaliges Dienstgebäude der DB“ und „Stellwerk“ in Mosbach sind Kulturdenkmale und bilden zusammen eine Sachgesamtheit i. S. v. § 2 Abs. 1 DSchG. An ihrer Erhaltung besteht ein öffentliches Interesse wegen des verkehrs- und architekturgeschichtlichen Zeugniswertes überwiegend aus wissenschaftlichen und heimatgeschichtlichen Gründen. Die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Kulturdenkmals von besonderer Bedeutung i. S. v. § 12 DSchG liegen dagegen nicht vor. Die Gebäude befinden sich im Eigentum der Deutsche Bahn AG.

Am 11. August 1997 hat das Regierungspräsidium Karlsruhe als höhere Denkmalschutzbehörde dem Abbruch der Gebäude „ehemaliges Empfangsgebäude

der DB (Alter Bahnhof)“, „ehemaliges Dienstgebäude der DB“ und „Stellwerk“ in Mosbach unter bestimmten Voraussetzungen zugestimmt. Das zugrunde liegende Genehmigungsverfahren zum Abbruch der Gebäude wurde von der Stadt Mosbach damals aber nicht zu Ende geführt. Die denkmalschutzrechtliche Entscheidung hat daher keine Außenwirkung erlangt. Im Dezember 2000 hat daher die Stadt Mosbach ein neues Verfahren zur Erteilung der Abbruchgenehmigung eingeleitet, über das noch nicht entschieden wurde. In diesem Verfahren ist auch eine (neue) denkmalschutzrechtliche Entscheidung zu treffen.

Am 15. September 1999 hat der Gemeinderat der Stadt Mosbach den Bebauungsplan „Bundesstraße B 27, 2. Bauabschnitt, Nr. 1.55“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde am 5. Februar 2000 öffentlich bekannt gemacht. Die Aufstellung des Bebauungsplans diente dem Zweck, den weiteren Ausbau der B 27 im Stadtgebiet von Mosbach zu erreichen und Flächen für städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten zu erhalten.

Die B 27 durchquert vom Neckartal kommend in nord-östlicher Richtung das Stadtgebiet von Mosbach in etwa parallel zu einer Bahnlinie. Das Verkehrsaufkommen auf diesem Streckenabschnitt der B 27, der auch den Verkehr der B 292 aufnimmt, beträgt heute ca. 22.000 Kfz/Tag.

Die Teilstrecke vom Mosbacher Kreuz (Knoten B 37/B 292/B 27 im Neckartal) über Neckarelz bis vor den Beginn der Ortsdurchfahrt in Mosbach ist bereits 4-streifig ausgebaut worden. Ein Ausbau des anschließenden Streckenabschnitts mit der Ortsdurchfahrt durch das Stadtgebiet von Mosbach ist aus Gründen der Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit vorgesehen. Der Ausbau soll bis zur Kreuzung der B 27/B 292 mit der L 527 am nördlichen Rand des Stadtgebiets von Mosbach erfolgen, wo sich der Verkehr teilt.

Der weitere Ausbau der B 27 im Stadtgebiet von Mosbach wird seit den 70er-Jahren geplant. Letztlich fiel die Entscheidung für einen Ausbau im Bereich der Bestandstrasse durch eine Verbreiterung von 2 auf 4 Fahrstreifen unter Berücksichtigung städtebaulicher Planungen. Die fragliche Ausbaustrecke von insgesamt 4,3 km überwiegend im Bereich der Ortsdurchfahrt von Mosbach wurde in 5 Bauabschnitte eingeteilt. Der Bauabschnitt III wurde auf Grund eines Bebauungsplans noch vor der Landesgartenschau im Jahr 1997 realisiert. In diesem Zusammenhang erfolgte die Beseitigung zweier Bahnübergänge samt der Verlegung des Bahnhaltepunkts. Der Alte Bahnhof hat seither keine Funktion mehr für den Bahnbetrieb.

Nunmehr soll der Bauabschnitt II im Anschluss an den realisierten Bauabschnitt III in Angriff genommen werden. Wegen der begrenzten Investitionsmittel im Bundesfernstraßenbau kann der Bauabschnitt II nicht auf einmal durchgeführt werden, sondern es wird zunächst ein Teilabschnitt (Streckenabschnitt II/2) in Verlängerung des ausgebauten Streckenabschnitts in der Nähe der Kernstadt realisiert.

Im Teilabschnitt II/2 verläuft die bisherige B 27 südlich des alten Bahnhofs. Ein Ausbau der Ortsdurchfahrt auf der Bestandstrasse hätte schmalere Fahrstreifen bedingt, was in verkehrlicher Hinsicht nachteilig gewesen wäre. Eine machbare Planungsvariante wäre die Trennung der Richtungsfahrbahnen mit je 2 Streifen nördlich und südlich des alten Bahnhofs gewesen. Bei dieser sog. Variante A wäre das Empfangsgebäude des Alten Bahnhofs in einer Insellage bestehen geblieben und es wäre die Verlegung eines Bahngleises notwendig gewesen. Dasselbe gilt bei der modifizierten Variante B, wo die südlich des Empfangsgebäudes verlaufende Richtungsfahrbahn östlich des Alten Bahnhofs nach Norden schwenkt und dann beide Fahrbahnen längs der Bahngleise verlaufen, bis sie wieder zur Bestandstrasse abschwenken.

Eine weitere Planungsalternative (Variante C) sieht die Bündelung der gesamten auszubauenden B 27 mit den Gleisen der DB AG vor. Diese Linienführung bedingt entweder den Abbruch des alten Bahnhofs, bestehend aus Empfangsgebäude, Stellwerk und Dienstgebäude, und die Verlegung eines Bahngleises oder – bei Erhaltung des Empfangsgebäudes des Bahnhofs – die Verlegung der gesamten Gleisanlagen samt des benachbarten, im Zusammenhang mit dem Bauabschnitt III neugebauten Haltepunkts mit einem Kostenaufwand von ca. 10 Mio. DM.

Im Rahmen der Koordination der Ausbauplanung für die Ortsdurchfahrt Mosbach mit der Stadtentwicklungsplanung der Stadt Mosbach hat sich die Stadt für die Bündelungslösung (Variante C) unter Inanspruchnahme der Flächen der Gebäude des Alten Bahnhofs ausgesprochen. Die zwischen alter und neuer Trasse der Ortsdurchfahrt frei werdenden Flächen eröffnen städtebauliche Gestaltungsmöglichkeiten, nämlich die Fortführung der Fußgängerzone bzw. die Schaffung eines verkehrsberuhigten Bereiches in Verbindung mit attraktiven Bauflächen für Einzelhandel und Dienstleistung in unmittelbarer Nähe zum Stadtzentrum.

Nach § 8 Abs. 1 DSchG dürfen Kulturdenkmale nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde zerstört oder beseitigt werden. An die Stelle der Genehmigung tritt im Falle eines das Gebäudebetreffenden baurechtlichen Genehmigungsverfahrens die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde.

In dem seit Dezember 2000 anhängigen Verfahren zur Abbruch des Alten Bahnhofs in Mosbach ist zu prüfen, inwieweit die denkmalrechtlich bestimmte Pflicht zur Erhaltung des Kulturdenkmales (§ 6 DSchG) im konkreten Fall für den Eigentümer oder Besitzer zumutbar ist.

In dieser Ermessensentscheidung sind alle für oder gegen eine Erhaltung sprechenden Gründe zu prüfen und unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit abzuwägen. In den Abwägungsprozess einzustellen sind dabei neben dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Kulturdenkmals auch widerstreitende andere öffentliche Belange, z. B. des Verkehrs oder des Städtebaus. Zu den öffentlichen Interessen zählt auch das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden.

Den Belangen des Denkmalschutzes kommt gegenüber dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden kein genereller Vorrang zu. Planungen der Gemeinde, die dem Erhalt eines Kulturdenkmals entgegenstehen, sind daher im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit der Erhaltung eines Kulturdenkmals zu berücksichtigen. Die Zweckmäßigkeit einer gemeindlichen Planung zu beurteilen, ist nicht Sache der Denkmalschutzbehörde (Urt. des VGH BW vom 10. Oktober 1989 – 1 S 736/88).

Bei der Aufstellung des zu Grunde liegenden Bebauungsplans, der nach § 17 Abs. 3 FStrG eine ansonsten notwendige Planfeststellung für den Ausbauabschnitt II ersetzt, hat die Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit einen Gestaltungsspielraum. Ein Rechtsfehler bei der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange ist nicht erkennbar.

Der weitere Ausbau der zusammengefassten B 27 und B 292 vom Ende der bereits ausgebauten Strecke bis zum Knoten B 27/L 525 ist aus verkehrlichen Gründen dringend notwendig. Schon das heutige Fahrzeugaufkommen (ca. 22.000 Kfz/Tag) ist mit einer 2-streifigen Fahrbahn nicht ausreichend zu bewältigen, was zur Beeinträchtigung der Verkehrsabwicklung, Staus und Behinderung der innerstädtischen Verkehrsbeziehungen führt. Die Verbreiterung der Ortsdurchfahrt auf 4 Fahrstreifen ist zwar nicht im Bedarfsplan für die Bundesstraßen ausgewiesen, doch steht die Notwendigkeit und Dringlichkeit dieser Verbesserungsmaßnahme nicht in Frage.

Ein nur 3-streifiger Ausbau der Ortsdurchfahrt der B 27 wäre nicht ausreichend. 3-streifige Teilstrecken werden gebaut, um Überholmöglichkeiten zu schaffen. Im Fall einer Ortsdurchfahrt geht es aber, wie innerorts regelmäßig, primär nicht um die Verbesserung des Verkehrsflusses durch eine Überholmöglichkeit, sondern um die Bewältigung des sich mit dem örtlichen Ziel- und Quellverkehr überlagernden durchgehenden Verkehrs. Wenn im Bereich des Alten Bahnhofs nur eine Überholspur in einer Fahrtrichtung hinzukäme, würde die Einstreifigkeit in einer Fahrtrichtung bleiben mit der Folge, dass die Verkehrshemmnisse, die der Ein- und Ausbiegeverkehr erzeugt, nicht beseitigt werden. Ungeachtet dessen würde ein 3-streifiger Ausbau gebündelt mit den Gleisanlagen den Abbruch des Alten Bahnhofs nicht erübrigen. Auf der Grundfläche der Bahnhofsgebäude würde nämlich immer noch ein Fahrstreifen zu liegen kommen. Wollte man die Bündelungstrasse weiter nach Norden abrücken, würde die zusätzliche Gleisverlegung eine aufwendige Haltepunktverlegung erfordern. Wie die DB AG auf erneute Anfrage bestätigt, kann der vorhandene Mindestradius der Gleisführung nicht weiter unterschritten werden.

Für die Wahl der Variante C durch den Gemeinderat der Stadt Mosbach war letztendlich der städtebauliche Gesamtkontext ausschlaggebend. Dabei standen die städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten, die sich durch die bahnparrallele Straßenführung ergeben, im Vordergrund. Ermöglicht werden soll so die Fortführung einer Fußgängerzone bzw. die Schaffung eines verkehrsberuhigten Bereiches in Verbindung

mit dem Angebot von attraktiven Bauflächen für Einzelhandel und Dienstleistung in unmittelbarer Nähe zum Stadtzentrum. Dieses städtebauliche Konzept findet seinen Niederschlag in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans. Die Konzeption ist städtebaulich sinnvoll und nachvollziehbar. Die Abwägungsentscheidung der Stadt Mosbach zugunsten der Variante C, deren Verwirklichung den Abbruch des Alten Bahnhofs voraussetzt, ist von der gemeindlichen Planungshoheit gedeckt.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat der Straßenplanung zugestimmt. Mit der Genehmigung der Planung für den Ausbau der B 27-Ortsdurchfahrt in Mosbach seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat der Bund als Baulastträger seine Finanzierungsverpflichtung grundsätzlich anerkannt. Diese Verpflichtung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfüllt. Wenn wegen knapper Finanzierungsmittel nur eine abschnittsweise Realisierung möglich ist, kann daraus nicht der Schluss gezogen werden, der weitere Ausbau sei nicht gesichert. Vielmehr werden die Straßenbaubehörden des Landes bemüht sein, weitere Haushaltsmittel für den sukzessiven Ausbau der Ortsdurchfahrt in Mosbach zu reservieren.

Im Übrigen ist es auch sachgerecht, mit dem Ausbau des Teilabschnitts II/2, der an den 1997 fertig gestellten Ausbauabschnitt III anknüpft, zu beginnen. Der Teilabschnitt II/2 setzt die schon vorhandene Ausbaustrecke nahtlos fort. Würde der Teilabschnitt II/1 vorgezogen, ergäbe sich im zurückgestellten Abschnitt II/2 ein Nadelöhr (bisherige 2-streifige Bundesstraßenstrecke zwischen auf 4 Streifen erweiterten Streckenabschnitten). Eine solche abschnittsweise Realisierung der Ausbauplanung wäre nicht sachgerecht im Blick auf zusätzliche Staus und Unfallgefahren. Auch die Verkehrswirksamkeit eines dermaßen „isolierten“ Ausbauabschnitts mit geringer Länge stünde in Frage. Außerdem können kurzfristig zwar die Haushaltsmittel für den Bauabschnitt II/2 (rd. 9,5 Mio. DM), nicht jedoch die höheren Mittel für den Ausbau im Abschnitt II/1 (rd. 16 Mio. DM) aufgebracht werden.

Der zu Grunde liegende Bebauungsplan ist zu einem Zeitpunkt als Satzung beschlossen worden, in dem die davon betroffenen Eisenbahnanlagen und -einrichtungen noch nicht entwidmet waren. Eine erste Teil-Entwidmung für eine 11.300 m² große Teilfläche des Grundstücks Flst.-Nr. 412, die insbesondere auch das Empfangs- und das Betriebsgebäude betrifft, ist vom Eisenbahn-Bundesamt erst unter dem 5. März 2001 verfügt worden. Für die durch Gleisverlegung frei werdenden Flächen im Bauabschnitt II/2 liegt inzwischen eine vom 2. Juli 2001 datierende, formelle Zusicherung der Entwidmung des Eisenbahn-Bundesamtes vor. Die Entwidmung der von dem Bauabschnitt II/1 betroffenen Bahnanlagen und -einrichtungen kann derzeit noch nicht in Aussicht genommen werden, weil die Finanzierung dieses Abschnitts noch nicht gesichert ist.

Um den sich daraus ergebenden Bedenken gegen die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans zu begegnen,

wird die Stadt Mosbach den Bebauungsplan „Bundesstraße B 27, II. Bauabschnitt“ nach der bis zum 1. Oktober 2001 erwarteten Entwidmung der Gleisverlegungsflächen im Abschnitt II/2 erneut als Satzung beschließen und seinen Geltungsbereich gleichzeitig auf diesen Abschnitt beschränken, der für sich genommen voll verkehrstauglich ist und insbesondere die städtebaulich relevanten Festsetzungen enthält. Auf der Grundlage des erneut in Kraft gesetzten Bebauungsplans ist dann die denkmalschutzrechtliche Entscheidung über den Antrag auf Abbruch des alten Bahnhofs in Mosbach zu treffen. Im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung kommt der verbindlichen Planung der Stadt – wie dargelegt – eine maßgebliche Bedeutung zu.

Von der Stadt war ursprünglich vorgesehen, mit dem von ihr durchzuführenden Abbruch der Gebäude des Alten Bahnhofs im Frühjahr 2001 zu beginnen. Sie ist entsprechend der Absprache mit dem Petitionsausschuss rechtzeitig vorher um Prüfung gebeten worden, ob die Abbrucharbeiten wegen des anhängigen Petitionsverfahrens zurückgestellt werden können.

Aus dem Schreiben der Stadt Mosbach vom 5. April 2001 ergibt sich, dass der Gemeinderat der Stadt am 28. März 2001 beschlossen hat, den Abbruch der Gebäude samt der erforderlichen Abbruchgenehmigung bis zum Abschluss des Petitionsverfahrens auszusetzen. Insoweit wurde die bereits laufende Ausschreibung der Bauarbeiten zwar nicht aufgehoben, jedoch die Zuschlags- und Bindefrist bis 30. September 2001 verlängert.

Die Stadt Mosbach bittet in diesem Zusammenhang um raschest mögliche Behandlung der Petition, damit mit den Straßenbauarbeiten im Streckenabschnitt II/2, die den Gebäudeabbruch und eine Gleisverlegung voraussetzen, noch im Herbst begonnen werden kann. Sie befürchtet andernfalls, dass die jahrelangen Abstimmungen zwischen ihr, dem Straßenbauamt und den Geschäftsstellen der DB AG, die zu einer einvernehmlichen Bauablaufplanung geführt haben, obsolet würden.

Auch seitens der Straßenbauverwaltung des Landes, die den Ausbau der Ortsdurchfahrt der B 27 in der Baulast des Bundes durchführt, wird ein Beginn der Bauarbeiten im Streckenabschnitt II/2 noch vor Ende des Jahres befürwortet. Die Vorbereitungen sind getroffen und die erforderlichen Finanzierungsmittel des Bundes sind reserviert. Mit der vorher notwendigen Gleisverlegung ist die DB Netz AG bereits durch Vereinbarung vom 31. August /18. Oktober 1999 beauftragt worden. Die DB Netz AG wird mit den Gleisverlegungsarbeiten in Kürze beginnen und sie voraussichtlich bis September abschließen. Diese Bahnbaumaßnahme ist vom Eisenbahnbundesamt zugelassen worden.

Mit der bevorstehenden Gleisverlegung wird der Abbruch der Gebäude des Alten Bahnhofs, gegen den sich die Petenten wenden, nicht präjudiziert. Diese Gleisverlegung ist – wie dargelegt – auch bei den Ausbauvarianten A oder B, die den Abbruch der alten Bahnhofsgebäude nicht erfordern, notwendig. Die Gleisverlegung ist jedoch Voraussetzung, damit die

frei werdenden Flächen bahnrechtlich entwidmet werden können. Diese noch ausstehende Entwidmung durch das Eisenbahnbundesamt ist wiederum Voraussetzung dafür, den Bebauungsplan als Satzung erneut zu beschließen, um eine planungsrechtliche Grundlage für den gesamten Ausbauabschnitt II zu gewinnen.

Nach einem Abstimmungsgespräch am 12. Juni 2001 mit Vertretern der Stadt Mosbach, der DB Netz AG und der DB Immobilien AG, des Eisenbahnbundesamts, des Regierungspräsidiums als höherer Baurechts- und Denkmalschutzbehörde sowie der Landesstraßenbauverwaltung ist vorgesehen, nach der Verlegung der Bahngleise und der Entwidmung der frei werdenden Flächen etwa Mitte Oktober d.J. den Gemeinderatsbeschluss über den Bebauungsplan und die bau- und denkmalschutzrechtliche Entscheidung herbeizuführen. Ggf. würde dann ein Beginn der Straßenbauarbeiten im Ausbauabschnitt II/2 ab November 2001 in Frage kommen.

Auf einen Petitionsnachtrag hat das Wirtschaftsministerium wie folgt ergänzend Stellung genommen:

Anlass für das nunmehr laufende (vereinfachte) Bebauungsplanverfahren war die vor dem Beschluss des ursprünglichen Bebauungsplans als Satzung am 15. September 1999 noch nicht vorliegende bahnrechtliche Entwidmung des Plangebiets. Insoweit wird auf die Ausführungen des Wirtschaftsministeriums in seiner Stellungnahme vom 6. August 2001 (Seite 7) verwiesen. Dort wurde auch der von der Stadt inzwischen eingeschlagene Weg bereits beschrieben.

Diese Einbeziehung der Entwidmung hat die Stadt in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe im Wege eines vereinfachten Verfahrens nach § 13 Baugesetzbuch vorgesehen. Dabei soll der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans gegenüber dem ursprünglichen Bebauungsplan aus dem Jahre 1999 eingeschränkt und etwaige zwischenzeitliche Änderungen, wie etwa die auch von der Petentin angesprochenen aktuellen Erkenntnisse zu Altlastenfragen, eingearbeitet werden. Der jetzt geplante Geltungsbereich erstreckt sich auf den Bereich, für den das Eisenbahnbundesamt zwischenzeitlich die Entwidmung erklärt hat beziehungsweise in der nächsten Zukunft erklären will. Dieser Bauabschnitt schließt an den bereits realisierten Abschnitt 3 des Ausbaus der Ortsdurchfahrt an. Der – kleinere – übrige Bereich mit dem Knotenpunkt „Alte Neckarelzer Straße“ ist vom Verfahren ausgenommen worden, unter anderem weil insoweit eine Entwidmung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich ist; er soll zu gegebener Zeit in einem gesonderten Planverfahren weiterverfolgt werden.

Im vorliegenden Verfahren ist die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs vor kurzem (24. Oktober 2001) abgeschlossen worden. Die Bürgerinitiative hat insoweit durch ihren Rechtsanwalt mit Schreiben vom 16. Oktober 2001, das sich auch bei den Petitionsunterlagen befindet, Anregungen („Eiwendungen“) geltend gemacht. Sie hat darauf hingewiesen, dass nach ihrer Auffassung die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB nicht vorliegen.

Dazu, also insbesondere auch zu dem Vorwurf, der jetzt im Verfahren befindliche Teil habe durch die Abtrennung seinen wesentlichen verkehrsplanerischen Sinn verloren, hat die Stadtverwaltung vorbehaltlich der Behandlung durch den Gemeinderat in ihrer vom Wirtschaftsministerium erbetenen Stellungnahme auf Folgendes hingewiesen: Der Ausbau der B27 auf der gesamten Länge der Ortsdurchfahrt Mosbach sei schon nach dem im Jahre 1990 vom Regierungspräsidium aufgestellten RE-Entwurf in fünf Abschnitte aufgeteilt gewesen. Dieses schrittweise Vorgehen sei nun in Anbetracht der Finanzlage lediglich weiter differenziert worden. Der Bauabschnitt 2 bestehe aus dem Abschnitt 2/2, der jetzt Gegenstand des laufenden Bebauungsplanverfahrens sei, und dem Abschnitt 2/1, der nur aus Gründen der Planungsökonomie ursprünglich im Bebauungsplan von 1999 gleich mitbeplant worden sei. Der Abschnitt 2/2 sei funktional selbstständig. Er beinhalte die wesentlichen städtebaulichen Planungen und stelle hinsichtlich der Straßenplanung auch verkehrlich einen sinnvollen und praktikablen Abschnitt dar. Soweit die Petentin schließlich vortrage, das wesentliche Element des gesamten Bauabschnitts 2 sei die Verlegung des Knotenpunkts „Alte Neckarelzer Straße“, sei dies ebenfalls unzutreffend. Dies sei nur ein Teilaspekt der Planung; die eigenständige Bedeutung des Abschnitts 2/2 ergebe sich aus den verkehrlichen Verbesserungen durch den vierspurigen Ausbau und die Verlegung der Bundesstraße an die Bahn.

Durch die Reduzierung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans auf diesen Abschnitt 2/2 kämen hinsichtlich der bereits vorgenommenen Abwägung für den ursprünglich räumlich umfassenderen Bebauungsplan keine neuen Aspekte hinzu. Auf Grund der beschriebenen Zusammenhänge könne davon ausgegangen werden, dass durch die im Rahmen des Verfahrens nach § 13 BauGB vorgenommene Reduzierung des Geltungsbereichs die Grundzüge der Planung nicht berührt würden.

Dies erscheint nach gegenwärtiger Einschätzung auch nach Auffassung des Wirtschaftsministeriums im Ergebnis vertretbar. Im Übrigen lässt das Vorbringen der Petentin nicht erkennen, worin für sie (oder auch sonst) vorliegend ein Nachteil durch die Wahl des vereinfachten Verfahrens bestehen soll. Denn die Stadt hat den Bebauungsplanentwurf nicht nur den betroffenen Bürgern zur Stellungnahme vorgelegt, wie dies im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB möglich ist, sondern wie im „normalen“ Bebauungsplanverfahren öffentlich ausgelegt. Damit hat auch die Bürgerinitiative Gelegenheit zur Äußerung erhalten, von der sie – wie bereits dargelegt – auch Gebrauch gemacht hat.

Es ist nunmehr Aufgabe des Gemeinderats der Stadt als Trägerin der Planungshoheit, im weiteren Verlauf des Planungsverfahrens in eigener Verantwortung die Anregungen zu prüfen und darüber zu entscheiden sowie nach abschließender Abwägung über die Satzung zu beschließen. Nach einem etwaigen Satzungsbeschluss kann die Stadt die Satzung durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft setzen.

In denkmalschutzrechtlicher Hinsicht ist Folgendes anzumerken:

Der Alte Bahnhof in Mosbach ist nach der Prüfung und Bewertung des Landesdenkmalamtes ein Kulturdenkmal nach § 2 DSchG. Er ist auch so in der Liste der Kulturdenkmale vom 8. November 1996 eingetragen. Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Kulturdenkmals von besonderer Bedeutung nach § 12 DSchG liegen dagegen keine vor. Der Alte Bahnhof in Mosbach ist folgerichtig auch nicht im Denkmalebuch eingetragen.

An dieser Beurteilung ändert sich auch nichts, wenn der Alte Bahnhof in Mosbach in das Eigentum der Stadt Mosbach übergeht. Die Frage der Denkmaleigenschaft und der Denkmalbedeutung ist grundsätzlich unabhängig von den zu Grunde liegenden Eigentumsverhältnissen. Die zum 1. Juli 2001 in Kraft getretene Änderung des Denkmalschutzgesetzes für Baden-Württemberg ändert daran nichts.

Nach § 6 DSchG haben Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmalen diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit der Erhaltung eines Kulturdenkmals sind alle berührten öffentlichen und privaten Belange zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen ist auch das den Städten und Gemeinden durch Verfassung und Gesetz eingeräumte Selbstverwaltungsrecht. Im Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 10. Oktober 1989 (AZ.: 1 S 736/88) ist ausgeführt, dass den Belangen des Denkmalschutzes gegenüber dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden kein prinzipieller oder genereller Vorrang zukommt. Einen Rechtssatz, der einen solchen Vorrang der Belange des Denkmalschutzes vor der gemeindlichen Planungshoheit anordnet, gibt es nicht. In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Fall hat der VGH Baden-Württemberg ausgeführt, dass die Entscheidung der Gemeinde für die Verbesserung der örtlichen Verkehrsverhältnisse und gegen den Erhalt eines Kulturdenkmals nicht zu beanstanden sei. Die Zweckmäßigkeit einer gemeindlichen Planung zu beurteilen, ist nach Auffassung des VGH Baden-Württemberg nicht Sache der Denkmalschutzbehörde. Diese Grundsätze sind auch in der vorliegenden Petitionsangelegenheit anzuwenden. Auf den Nachweis einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Erhaltung des Alten Bahnhofs in Mosbach kommt es bei dieser Sachlage nicht an.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 DSchG soll der bei der höheren Denkmalschutzbehörde angesiedelte Denkmalrat bei allen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung gehört werden. Selbst wenn man eine grundsätzliche Bedeutung der Angelegenheit unterstellen wollte, ist die Mitwirkung des Denkmalrats bei Entscheidungen der höheren Denkmalschutzbehörde nicht obligatorisch, sondern nur als Sollvorschrift ausgestaltet. Unterbleibt eine Anhörung des Denkmalrats bei einer Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung, wird diese wegen des Mitwirkungsmangels nicht fehlerhaft und anfechtbar.

Die zum 1. Juli 2001 in Kraft getretene Änderung des Denkmalschutzgesetzes führt zu keiner anderen Beurteilung. Die Stadt Mosbach ist zwar nicht Eigentümer, wohl aber Besitzer des Alten Bahnhofs in Mosbach.

Nach § 7 Abs. 5 DSchG wird daher das Regierungspräsidium Karlsruhe die noch ausstehende denkmalrechtliche Entscheidung zu treffen haben. Diese Entscheidung erfolgt – wie bisher – nach Anhörung des Landesdenkmalamtes (§ 3 Abs. 3 Satz 1 DSchG). Das durch die Änderung des Denkmalschutzgesetzes eingeführte Vorlagerecht des Präsidenten des Landesdenkmalamt bei einer drohenden schwer wiegenden Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals gilt nach der eindeutigen Regelung in § 3 Abs. 3 Satz 2 DSchG allein bei den von der unteren Denkmalschutzbehörde durchzuführenden Verfahren.

Am 5. November 2001 fand ein Vororttermin statt.

Der Berichterstatter eröffnete die Sitzung und gab zunächst den Petenten Gelegenheit zur Begründung ihrer Petitionen. Anschließend nahmen die Vertreter der Stadt Mosbach, der Ministerien und der nachgeordneten Fachbehörden zur Sach- und Rechtslage Stellung unter besonderer Würdigung der Argumente der Petenten. Im Anschluss an die Erörterung wurde das Gelände im Bereich des alten Bahnhofs in Augenschein genommen.

Die Vertreter der BI „Rettet den Bahnhof“ erläuterten die kunstgeschichtliche Besonderheit des Bahnhofs. Der Bahnhof weise die gleiche Formen auf, wie der Hauptbahnhof München (kleinere Kopie in Gliederung und Symmetrie). Der Rundbogenfries und das Diamantband unter den Fenstern (neuromantischer Stil) seien in dieser Form ein sehr seltenes Gestaltungselement und vergleichbar mit dem Findelhaus in Florenz (italienische Renaissance). Der Alte Bahnhof präge als Wahrzeichen am Eingang der Stadt ganz wesentlich das Mosbacher Stadtbild und sei deshalb als besonderer städtebaulicher Belang unbedingt erhaltenswerter. Dies werde auch durch mehrerer Gutachten (Leo von Glenze, Prof. Hesse) dokumentiert.

Die Petition werde von 2000 Bürgern unterstützt. Die Stadt habe die angebotenen Lösungen jedoch nicht aufgegriffen, sondern nur Argumente zur Beseitigung des Bahnhofs gesammelt. Die BI vermisste eine konstruktive Zusammenarbeit mit der Stadt.

Die kommunale Planung weise mehrere Unrichtigkeiten auf:

- es treffe nicht zu, dass der Bahnhof jeder Ausbauplanung im Weg stehe. Es sollte geprüft werden, ob die vorgesehenen Abbiegespuren notwendig sind und ob das Gelände zwischen Bahnhofsgebäude und Gleiskörper (11 Meter) für den Straßenbau ausreiche;
- die Verkehrsprognose (Zunahme auf 30.000 Kfz/Tag) sei falsch und müsse auf Grund von Gutachten nach unten korrigiert werden;
- ein teilweiser Ausbau der B 27 sei nicht sinnvoll, da die Ausbaustrecke in ein „Nadelöhr“ mündet und die dort bereits bestehenden Verkehrsprobleme noch verschärft;
- die von der Stadt Mosbach geplante städtebauliche Entwicklung (Fortführung einer Fußgängerzone und Bereitstellung attraktiver Bauflächen für Ein-

zelhandel und Dienstleistungen) stehe in Konkurrenz zu den Einzelhandelsgeschäften im nahe gelegenen Kernbereich der Altstadt;

- die Räume des Alten Bahnhofs sollten für den kommunalen Bedarf erhalten werden, schon jetzt seien Einrichtungen (z. B. Musikschule) in angemieteten Räumen untergebracht;
- die Planung verstoße gegen § 6 DSchG, da nur die Zweckmäßigkeit geprüft worden sei, nicht aber die Zumutbarkeit der Erhaltung des Gebäudes (Erhaltungspflicht);
- eine Entscheidung des Landesdenkmalamtes und des Denkmalrats lägen noch nicht vor. Ein verkürztes Verfahren nach § 13 BauGB werde für unzulässig gehalten.

Die Vertreter der Architekteninitiative B 27 führten aus, dass in der Variante A bessere Ansätze für eine zukunftsweisende Stadtentwicklung gesehen werden. Im Übrigen werde bezweifelt, ob die Alternative C wegen geringer Gebäudetiefe geeignet ist, das Flächenangebot der Altstadt sinnvoll zu ergänzen. Besser sei es, im Bereich Nord-Weststadt mit dem Gebiet „Bleiche“ eine die Innenstadt ergänzende großflächige Nutzung zu ermöglichen und dort eine Fußgängerunterführung vorzusehen. Außerdem würden sich die geplanten Baukörper in die Umgebung nicht einfügen. Es fehle eine angemessene Vorzone zur B 27 (nur 2 Meter zwischen Gebäude und B 27). Das tief greifendere Problem werde aber in einer Veränderung der „Stadtgestalt des 19. Jahrhunderts“ gesehen, die signalisierte „Kommt herein, ihr seid willkommen“. Bei der vorliegenden Planung entfalle die westliche Öffnung des Platzes (er soll bebaut werden). Außerdem verschließe die Planung den Blick auf die Kirche, die dem Touristen als markanter Orientierungspunkt diene. Statt „Kommt herein“ gelte nun „Fahrt vorbei, wir igeln uns ein“. Es gehe um den Erhalt der städtebaulichen Werte, die nur bei Ausführung der Variante A gesichert wären.

Die anschließende Erörterung konzentrierte sich im Wesentlichen auf die Frage, ob der Alte Bahnhof ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung nach § 12 DSchG darstellt.

Zwischen den Petenten und den Vertretern der Denkmalbehörden bestand Einvernehmen, dass es sich bei dem Alten Bahnhof unstrittig um ein Kulturdenkmal nach § 2 DSchG handelt. Nach Auffassung der Denkmalbehörde läge aber auf Grund innerer und äußerer Zerstörungen die Eigenschaft „Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung“ nicht vor. Denkmale dieser Art (klassizistische Bauweise mit Rundbogenfries und Diamantband) seien zwar im badischen Landesteil nur noch in Mühlacker vorhanden, im württembergischen Landesteil aber noch häufiger anzutreffen. Bei dieser Sachlage stelle die Denkmaleigenschaft im Rahmen des Abwägungsprozesses ein gleichrangiger Belang dar.

Der Vertreter des WM verwies auf das Urteil des VGH Ba-Wü vom 10. Oktober 1989 (AZ.: 1 S 736/88) in dem ausgeführt sei, dass den Belangen des Denkmalschutzes gegenüber dem Selbstverwaltungs-

recht der Gemeinden kein prinzipieller oder genereller Vorrang zukomme. Die Denkmalbehörde habe dem Abbruch des Gebäudes nicht zugestimmt; die Erhaltung könne aber mit den Mitteln des Denkmalschutzgesetzes nicht durchgesetzt werden. Der Denkmalrat sei nicht damit befasst worden, weil keine Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung zu treffen war. Da es sich um eine „Sollvorschrift“ handle sei die Entscheidung bei einem unterstellten Mitwirkungsmangel nicht fehlerhaft und nicht anfechtbar.

OB Lauth und Vertreter der Stadt erläuterten die Grundzüge der Planung, verwiesen auf den langjährigen Planungszeitraum und die Einbeziehung der Bürger in das Verfahren. Die Denkmaleigenschaft des Bahnhofs sei von der Gemeinde nie angezweifelt worden. Im Rahmen eines langwierigen Abwägungsprozesses sei die Entscheidung für die Variante C getroffen worden, die den Abriss des Bahnhofs vorsehe. Entscheidend hierfür seien Städtebauliche Gesichtspunkte, verkehrliche Aspekte, Beruhigung der angrenzenden Wohngebiete und eine Bündelung der Bundesstraße mit der Bahnlinie. Da ein vierspuriger Ausbau mit entsprechenden Abbiegespuren notwendig sei, und der Gleiskörper bestimmte Radien vorgebe, wäre auch bei den Varianten A und B ein Abriss des Bahnhofs erforderlich.

Der RA der Stadt wies darauf hin, dass das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB (Entwidmung der Bahnanlage und Reduzierung des Geltungsbereichs) zulässig ist. Gegenüber dem „normalen Verfahren“ entfalle lediglich die vorzeitige Bürgeranhörung, ansonsten seien beide Verfahren identisch.

Der Vertreter des UVM stellte auf Frage der Kommission fest, dass mit den Straßenbauarbeiten, die für Ende diesen Jahres vorgesehen waren, wegen der Witterungsverhältnisse voraussichtlich erst im Frühjahr begonnen werden könne. Es handle sich um eine Bundesstraße, die das Land verwalte. Die Planung sei mit dem Bund abgestimmt. Die Finanzierungsmittel stünden bis zum Frühjahr zur Verfügung; es handle sich um eine globale Mittelzuweisung, die für Mosbach reserviert sei. Bei längerem Stillstand sei eine anderweitige Verplanung denkbar. Es werde mit einer Bauzeit von 1 bis 2 Jahre gerechnet.

Die Kommission machte deutlich, dass der Petitionsausschuss auf die Entscheidung der Gemeinde über die einzelnen Varianten (A – C) keinen Einfluss nehmen kann. Sie habe aber auch Verständnis, dass die Gemeinde im Hinblick auf eine Verbesserung der Verkehrssituation (Entlastung der angrenzenden Wohngebiete vom Schleichverkehr) und den bereitgestellten Finanzierungsmitteln, die zeitlich nicht unbegrenzt zur Verfügung stehen, den Ausbau fortführen möchte.

In der Sitzung des Petitionsausschusses am 7. November 2001 plädierte der Berichterstatter mit Hinweis auf den Ortstermin am 5. November 2001, bei dem das Petitionsthema unter den Beteiligten kontrovers diskutiert wurde, dafür, der Verwaltung ein Gespräch mit der Architekteninitiative zu empfehlen. Zwar gebe es auch seitens der Petenten keinen Zweifel an

der Notwendigkeit der Straßenbaumaßnahme (vierspuriger Ausbau), doch stelle sich die Frage, wie die Stadt den Ortseingang städtebaulich anders – unter Erhaltung des denkmalgeschützten Bahnhofs – planen könnte. Die jetzt favorisierte Lösung werde von der Architekteninitiative, die eine große Sachkompetenz habe und deren Meinung s. E. bisher zu wenig berücksichtigt worden sei, wegen des zu großen Eingriffs in das historische Ortsbild abgelehnt. Es gebe darüber Streit, ob – wie in der von den Planern vorgestellten Variante C – die vier Fahrspuren zusammengelegt oder der Bahnhof erhalten und zweispurig geteilt umfahren werden soll. Man hätte die Vorschläge der Architekteninitiative frühzeitig in die Entscheidungsfindung des Gemeinderats einfließen und damit den Ortstermin des Petitionsausschusses entbehrlich machen können.

Von den Vertretern des Ministeriums für Umwelt und Verkehr sei deutlich gemacht worden, dass es die Zuschussmittel auch für die Variante A gibt. Es stelle sich die Frage, ob die Zuschüsse im Falle einer weiteren Verfahrensverzögerung (durch Umänderung der Planung) verloren oder die Landesregierung zusagen könnte, dass die Mittel auch dann weiter zur Verfügung stehen.

Ein Abgeordneter erklärte, originär gehe es dem Petenten um die Erhaltung der denkmalgeschützten Gebäude, nachrangig um die Frage des Straßenausbaus. Der Alte Bahnhof in Mosbach sei nach Prüfung und Bewertung des Landesdenkmalamts zwar ein Kulturdenkmal nach § 2 DSchG. Die Denkmaleigenschaft und -bedeutung der Gebäude reiche in der Prioritätenliste jedoch nicht aus, ihren Abbruch zu verhindern. Die Gebäude seien auch in ihrer Struktur erhaltungswürdig, jedoch sei es nur die Fassade und nicht das veränderte Innere, das ihre Schutzwürdigkeit ausmachten.

Zur Frage des Straßenausbaus gebe es eindeutige Beschlüsse des Gemeinderats. Man habe eine Anhörung und ein sorgfältiges Planungsverfahren durchgeführt und müsste bei einer Umplanung wieder von vorne anfangen. Nachdem in dieser Sache keine Planungsfehler nachzuweisen seien, gebe es für den Petitionsausschuss keine Möglichkeit der Abhilfe. Es wäre kommunalpolitisch und strukturpolitisch schädlich, wollte man das Verfahren weiter hinauszögern.

Ein anderer Abgeordneter pflichtete dem bei. Tatsache sei, dass die Notwendigkeit des vierspurigen Ausbaus der B 27 von den Bürgern nicht bestritten werde, der Gemeinderat in der Sache über 7 Jahre geplant und gerade erst in seiner jüngsten Sitzung am 24. Oktober 2001 mit Zweidrittel-Mehrheit Anträge auf Einholung neuerlicher Gutachten und nochmalige Beschlussfassung abgelehnt habe. An diesem Ergebnis würde sich durch eine Abhilfeempfehlung des Petitionsausschusses nichts ändern. Die Architekteninitiative habe sich erst vor ca. ½ Jahr eingeschaltet, als die Planung bereits abgeschlossen war. Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans habe die Architekteninitiative die Möglichkeit, ihre Anregungen einzubringen.

Der Vertreter des WM bekräftigte die in der Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums zur Sach- und Rechtslage gemachten Ausführungen und verwies auf die Bitte und das Interesse der Stadt Mosbach, zügig zu entscheiden. Die Gemeinde habe schon im August d.J. im Hinblick auf die bereits ausgeschriebenen Bauarbeiten um Erteilung „grünen Lichts“ gebeten. Das Wirtschaftsministerium bitte darum, das Interesse der Gemeinde zu berücksichtigen.

Der Bahnhof sei zwar ein Kulturdenkmal nach § 2 DSchG, aber keines von besonderer Bedeutung bzw. besonderem Rang im Sinne von § 12 DSchG. Im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit der Erhaltung eines Kulturdenkmals seien alle berührten öffentlichen und privaten Belange zu berücksichtigen. Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 10. Oktober 1989 komme den Belangen des Denkmalschutzes gegenüber dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde kein prinzipieller oder genereller Vorrang zu. In die Zweckmäßigkeitserlegungen einer gemeindlichen Planung könne der Denkmalschutz nicht eingreifen. Diese Grundsätze seien auch in der vorliegenden Petitionsangelegenheit anzuwenden. In der Abwägung habe die Denkmalbehörde kein unüberwindbares Hindernis.

Die Gemeinde habe die Pläne öffentlich ausgelegt und den Bürgerinitiativen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es sei nunmehr Aufgabe des Gemeinderats der Stadt als Trägerin der Planungshoheit, im weiteren Verlauf des Planungsverfahrens in eigener Verantwortung die Anregungen zu prüfen und darüber zu entscheiden sowie nach abschließender Abwägung über die Satzung zu beschließen.

Der Berichterstatter hielt an seinem Antrag, der Kommune den Auftrag zu geben, sich mit der Architekteninitiative zusammensetzen und die Planung nochmals zu überdenken, fest.

Der Vorsitzende erklärte, dies durchzusetzen erscheine im Hinblick auf den jüngsten Gemeinderatsbeschluss abwegig.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der Antrag des Berichterstatters bei 6 Ja-Stimmen ohne Enthaltungen mehrheitlich abgelehnt.

Dem Gegenantrag des Vorsitzenden, der Petition nicht abzuwehren, schloss sich der Petitionsausschuss bei 3 Gegenstimmen und einer Enthaltung mehrheitlich an.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Walter

14. Petition 12/8222 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petenten begehren den weiteren Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland.

Bei der Petentin handelt es sich um eine im Juni 1952 geborene pakistanische Staatsangehörige. Sie reiste zusammen mit ihren in den Jahren 1979, 1981, 1982, 1985 und 1986 geborenen Kindern im Dezember 1992 in das Bundesgebiet ein und beantragte für sich und ihre Kinder die Anerkennung als Asylberechtigte. Durch die Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom Mai 1994 wurde der Asylantrag abgelehnt. Die Petentin und ihre Kinder wurden zur Ausreise aufgefordert und bei nichtfristgemäßer freiwilliger Ausreise die Abschiebung in ihr Heimatland angedroht.

Eine gegen diese Entscheidung eingelegte Klage wurde durch das Verwaltungsgericht im August 1997 abgewiesen. Den Antrag auf Zulassung der Berufung lehnte der Verwaltungsgerichtshof im Dezember 1998 ab.

Das Asylverfahren der Petentin und ihrer Kinder erlangte im Januar 1999 Rechtskraft. Die Petentin und ihre Kinder sind seit Februar 1999 vollziehbar zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet. Eine Aufenthaltsbeendigung konnte auf Grund fehlender Rückreisedokumente nicht durchgeführt werden.

Der Petent, ein im Mai 1950 geborener pakistanischer Staatsangehöriger, reiste im Mai 1993 ins Bundesgebiet ein und stellte einen Asylantrag. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Antrag im Mai 1993 als offensichtlich unbegründet ab. Der Petent wurde zur Ausreise aus dem Bundesgebiet aufgefordert und die Abschiebung angedroht.

Durch Beschluss des Verwaltungsgerichts vom November 1996 wurde die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet. Die Asylklage wurde durch Urteil des Verwaltungsgerichts vom Januar 1997 abgelehnt. Ein hiergegen eingelegter Antrag auf Zulassung der Berufung lehnte das Oberverwaltungsgericht im November 1999 ab.

Das Verfahren erlangte im November 1999 Rechtskraft. Der Petent ist seit Dezember 1999 vollziehbar zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet. Eine Aufenthaltsbeendigung des Petenten konnte auf Grund der fehlenden Rückreisedokumente nicht durchgeführt werden.

Im Dezember 1999 beantragten die Petenten eine Aufenthaltsbefugnis nach der Anordnung des Innenministeriums nach § 32 AuslG über die Härtefallregelung für ausländische Familien mit langjährigem Aufenthalt vom 12. Januar 2000. Der Antrag wurde durch Entscheidung der zuständigen Ausländerbehörde abgelehnt. Ein hiergegen eingelegter Widerspruch wurde durch Verfügung des Regierungspräsidiums vom März 2000 abgelehnt. Die dagegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht im Februar 2001 ab.

Der Petent hat erst Mitte März 2000 eine Arbeit angenommen. Die in den Jahren 1979 und 1981 geborenen Söhne haben eine Ausbildung absolviert und stehen in einem festen Arbeitsverhältnis.

Die Petentin und ihr ältester Sohn legten im Dezember 2000 gültige Nationalpässe vor, die im November

2000 durch die Botschaft ausgestellt worden sind. Auch der im Jahr 1986 geborene Sohn hat zwischenzeitlich einen gültigen Nationalpass vorgelegt.

Den Petenten wurde mittlerweile die Abschiebung gemäß § 56 Abs. 6 AuslG angekündigt und auf die Möglichkeit einer getrennten Aufenthaltsbeendigung hingewiesen.

Soweit sich die Petenten auf politische Verfolgung bzw. das Vorliegen von Abschiebungshindernissen im Sinne der §§ 51 und 53 AuslG berufen, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG – ist beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge auch über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidungen des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge sind für die Ausländerbehörden des Landes bindend. Das Land hat deshalb insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr. Die Petition wurde insoweit an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages abgegeben.

Die Petenten haben das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da sie keine Anerkennung als Asylberechtigte gefunden haben. Die Ausreisepflicht der Petenten ist vollziehbar. Die Zulässigkeit der Abschiebung ist rechtskräftig festgestellt; Abschiebungshindernisse bestehen nicht. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Ein weiteres Aufenthaltsrecht ist auch nicht im Hinblick auf die Erwerbstätigkeit der Petenten und dem Interesse ihrer Arbeitgeber an einer weiteren Beschäftigung möglich. Asylbewerbern wird die Ausübung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit nur für die Dauer des Asylverfahrens erlaubt. Ein Bleiberecht für die Zeit danach kann aus einem solchen Beschäftigungsverhältnis nicht hergeleitet werden. Die Petenten befinden sich insoweit in keiner anderen Situation, als zahlreiche andere Asylbewerber, die nach einem erfolglosen Asylverfahren wieder in ihr Heimatland zurückkehren müssen.

Den Petenten steht auch kein Bleiberecht auf Grund der Anordnung des Innenministeriums nach § 32 AuslG über die Härtefallregelung für ausländische Familien vom 12. Januar 2000 zu. Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach dieser Regelung setzt das Vorliegen bestimmter Integrationsbedingungen voraus. Danach muss am 19. November 1999 der Lebensunterhalt der Familie einschließlich ausreichendem Krankenversicherungsschutz durch legale Erwerbstätigkeit ohne zusätzliche Mittel der Sozialhilfe gesichert sein. Eine Prognose künftiger Verhältnisse und die spätere Erfüllung der Integrationsbedingungen kann nicht zur Erteilung eines Aufenthaltstitels führen.

Am maßgeblichen Stichtag standen lediglich zwei volljährige Kinder der Familie in einem Ausbildungsverhältnis. Auch war die Familie nicht nur vorübergehend auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen, insbesondere da der Petent seit seiner Einreise bis zum Stichtag (19. November 1999) keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen war.

Auch den beiden in den Jahren 1979 und 1981 geborenen Kindern kann kein, von der Familie unabhängiges Aufenthaltsrecht nach oben genannter Regelung eingeräumt werden, da sie erst nach dem für allein stehende Personen geltenden Stichtag, den 1. Januar 1990 eingereist sind.

Sollten die Petenten ihrer Ausreiseverpflichtung nicht freiwillig nachkommen, müssen sie – sobald der Petitionsausschuss des Landes Baden-Württemberg über die Petition entschieden hat – mit der Abschiebung in ihr Heimatland rechnen.

In der Sitzung des Petitionsausschusses am 10. Oktober 2001 schilderte der Berichterstatter den Sachverhalt. Man müsse klären, ob hier nicht die Härtefallregelung greife; der Petent arbeite seit März 2000. Auch die beiden Söhne seien berufstätig. Seit März 2000 sei die Berufung beim VGH anhängig und er (der Berichterstatter) gehe davon aus, dass sie zugelassen werde. Jemanden in der jetzigen Situation nach Pakistan abzuschicken, sei momentan unverantwortlich; man solle abwarten, wie sich die Lage entwickle.

Der Regierungsvertreter erläuterte, der Petent habe seine Arbeit nach dem maßgeblichen Stichtag aufgenommen. Gültige Pässe lägen vor und das Innenministerium vertrete die Auffassung, mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen könne nicht mehr länger zugewartet werden. Auf Grund der derzeitigen Situation in Pakistan schlage er vor, die Petition mit der Beschlussempfehlung, der Petition kann nicht abgeholfen werden, zu erledigen, mit der Zusage der Regierung, die politische Entwicklung in Pakistan abzuwarten.

Der Berichterstatter stellte folgenden Antrag: Der Petition kann nicht abgeholfen werden. Die Regierung hat zugesagt, bei der Rückführung der Petenten die aktuelle Gefährdungssituation in Pakistan zu berücksichtigen. Diesem Antrag stimmte der Petitionsausschuss einstimmig zu.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden. Die Regierung hat zugesagt, bei der Rückführung der Petenten die aktuelle Gefährdungssituation in Pakistan zu berücksichtigen.

Berichterstatter: Walter

30. 11. 2001

Der Vorsitzende:
Döpfer